

Landesspielordnung (LSO) des Niedersächsischen Volleyball-Verbandes e.V. und des Bremer Volleyball-Verbandes e.V.

(Stand: 25.10.2010)

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Einleitung
- § 2 Gremien und Funktionen
- § 3 Spieljahr
- § 4 Spielverkehr
- § 5 Durchführung
- § 6 Spielberechtigung (Vereine und Mannschaften)
- § 7 Spielerpass, Spielberechtigung (Spieler)
- § 8 Vereinswechsel
- § 9 Turnierleiter, Jury und Schiedsrichtereinsatz
- § 10 Repräsentativmaßnahmen, Abstellung von Spielern
- § 11 Spielordnungen der NVV-Regionen
- § 12 Landesmeisterschaften
- § 13 Landespokal
- § 14 Entscheidungen und Verstöße im Spielverkehr
- § 15 Proteste
- § 16 Geldstrafenkatalog
- § 17 Sperren
- § 18 Schlussbestimmungen

Anlagen:

- Anlage 1: Spielerpassordnung
- Anlage 2: Jugendspielordnung
- Anlage 3: Seniorenspielordnung
- Anlage 4: Pokalspielordnung

Landesspielordnung (LSO)

des Niedersächsischen Volleyball-Verbandes e.V.
und
des Bremer Volleyball-Verbandes e.V.

Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Einleitung

§ 2 Gremien und Funktionen

1. Der Regionalspielausschuss (RSA)
2. Der Regional-Schiedsrichterausschuss (RSRA)
3. Der Regional-Jugendausschuss (RJA)
4. Der Landesspielausschuss (LSA)
5. Der NVV-Jugend-Spielausschuss
6. Der Bremer Spielausschuss (BSA)
7. Die Bezirksspielausschüsse (BzSA)
8. Die Spielausschüsse der NVV-Regionen
9. Die Staffelleiter-Kommissionen (SLK)
10. Die Rechtsausschüsse
11. Das Sportgericht
12. Der Kooperationsausschuss

§ 3 Spieljahr

§ 4 Spielverkehr

1. Gliederung und Zuständigkeit
2. Spielklasseneinteilung Männer und Frauen

§ 5 Durchführung

1. Grundsätzliche Bestimmungen
2. Spielwertung
3. Nichtantritt zum Spiel
4. Auf- und Abstieg
5. Spielpläne Regionalliga - Bezirksklasse
6. Spielverlegungen
7. Nachholspiele
8. Spielreihenfolge
9. Spielbeginn
10. Spielhallen
11. Einladung zu Pflichtspielen
12. Meldung der Spielergebnisse
13. Spielberichtsbögen
14. Mannschaftsaufstellungskarten
15. Spielball
16. Durchführungsbestimmungen

§ 6 Spielberechtigung (Vereine und Mannschaften)

1. Mitgliedschaft im NVV bzw. BVV
2. Vereinsmeldebogen
3. Mitgliedsbeiträge
4. Zahlungsweise
5. Stammspielermeldung
6. Spielgemeinschaften

§ 7 Spielerpass, Spielberechtigung (Spieler)

§ 8 Vereinswechsel

1. Grundsätzliche Bestimmungen
2. Vereinswechsel von Abteilungen
3. Vereinswechsel von Mannschaften

§ 9 Turnierleiter, Jury und Schiedsrichtereinsatz

1. Turnierleiter und Jury
2. Schiedsrichterlizenzen
3. Schiedsrichtereinsatz
4. Verspätetes Schiedsgericht
5. Fehlendes Schiedsgericht, unzureichende Lizenzen

§ 10 Repräsentativmaßnahmen, Abstellung von Spielern

1. Freigabeverpflichtung
2. Teilnahmeverpflichtung
3. Verlegungsanspruch
4. Landesauswahlmannschaften in Punktspielrunden

§ 11 Spielordnungen der NVV-Regionen

§ 12 Landesmeisterschaften

1. Männer und Frauen
2. Jugend
3. Senioren

§ 13 Landespokal

§ 14 Entscheidungen und Verstöße im Spielverkehr

1. Entscheidungspflicht der Staffel- und Spielleiter
2. Geldstrafen, Strafbescheide
3. Kostenerstattung
4. Geschäftsstelle
5. Meldestelle
6. Rechtsmittelbelehrung

§ 15 Proteste

1. Grundsätzliche Bestimmungen
2. Berufungsinstanzen
3. Protestgebühren
4. NVV-Rechtsordnung

§ 16 Geldstrafenkatalog

§ 17 Sperren

1. Strafmaß und Wirksamkeit
2. Verkünden von Sperren
3. Rechtsmittel gegen Sperren

§ 18 Schlussbestimmungen

Landesspielordnung (LSO)

des Niedersächsischen Volleyball-Verbandes e.V.

und

des Bremer Volleyball-Verbandes e.V.

(Stand: 16.3.2010)

§ 1

Einleitung

- 1.1 Die Landesspielordnung (LSO) regelt den Spielverkehr von Volleyballmannschaften im Regionalbereich Nordwest sowie im Bereich des Niedersächsischen Volleyball-Verbandes und des Bremer Volleyball-Verbandes.
- 1.2 Bei der Bezeichnung von Personen und Funktionen wird in dieser Ordnung dem allgemeinen Sprachgebrauch folgend stets die maskuline Form verwendet, wobei Personen beiderlei Geschlechts gleichermaßen in diese Bezeichnung eingeschlossen sind.
- 1.3 **Internet / eMail**
Mitteilungen, die dem Grunde nach der Schriftform bedürfen, können auch als eMail verschickt werden. Dies trifft auch zu auf Spielplan, Strafbescheide, Sperren, sonstige rechtsmittelfähige Entscheidungen etc. Aus Beweisgründen sind derartige eMails als Kopie (cc) an die NVV-Geschäftsstelle zu schicken.
- 1.4 **Kooperationsvertrag**
Ab der Saison 2008/2009 führen NVV und BVV im Interesse der Mitgliedsvereine beider Verbände einen gemeinsamen Spielbetrieb durch. Die diesbezüglichen Bedingungen werden in dieser Ordnung und in ihren Anlagen sowie im Kooperationsvertrag geregelt, der von den Vorständen bzw. Präsidien beider Verbände geschlossen wird.

§ 2

Gremien und Funktionen

2.1 Der Regionalspielausschuss Nordwest (RSA)

2.1.1 Aufgaben und Zuständigkeit

Der RSA ist die spielleitende Instanz im Regionalbereich Nordwest oberhalb der Landesebene. Der Regionalbereich Nordwest umfasst das Gebiet der Landesverbände Niedersachsen und Bremen. Der RSA hat das Recht, alles zu entscheiden, was den Spielbetrieb in seinem Zuständigkeitsbereich betrifft, einschließlich dessen, was nicht in BSO oder LSO oder deren Anlagen geregelt ist.

Dem RSA obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Durchführung und Überwachung des Pflichtspielbetriebs im Regionalbereich oberhalb der Landesebene (Regionalliga, Oberliga, Regionalpokal, Regionalmeisterschaften der Jugend und Senioren);
- b) Erlassen von Durchführungsbestimmungen zum Spielverkehr in seinem Zuständigkeitsbereich;
- c) Wahl sowie Abberufung der Mitglieder des RSA und seiner Unterausschüsse, soweit dies nicht anderen Gremien vorbehalten ist;
- d) Fortentwicklung des Spielbetriebs in seinem Zuständigkeitsbereich;
- e) Mitwirkung an der Fortschreibung der LSO;
- f) Mitwirkung an der Erstellung des Rahmenspielplans in Zusammenarbeit mit dem LSA;
- g) Festlegung der Spielklasseneinteilung in seinem Zuständigkeitsbereich;
- h) Überwachung der Arbeit der Unterausschüsse.

2.1.2 Zusammensetzung

Dem RSA gehören an:

- a) der Regionalspielwart als Vorsitzender
Er wird vom Kooperationsausschuss für die Dauer einer Wahlperiode (2 Jahre) gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Näheres regelt der Kooperationsvertrag.
Der Regionalspielwart ist verantwortlich für den gesamten Pflichtspielbetrieb im Zuständigkeitsbereich des RSA. Er ist weisungsbefugt gegenüber den Mitgliedern des RSA und seiner Unterausschüsse. Er vertritt den RSA gegenüber dem DVV (insbesondere beim Bundesspielausschuss) und den beiden Landesverbänden Niedersachsen und Bremen.
- b) der Stellvertretende Regionalspielwart
Er wird vom Kooperationsausschuss für die Dauer einer Wahlperiode (2 Jahre) gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Näheres regelt der Kooperationsvertrag.
- c) die Landesspielwarte Niedersachsen und Bremen
Sie werden von den jeweiligen Landesverbänden delegiert.
- d) der Regional-Schiedsrichterwart
Er wird vom Kooperationsausschuss für die Dauer einer Wahlperiode (2 Jahre) gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Näheres regelt der Kooperationsvertrag.
Der Regional-Schiedsrichterwart ist Vorsitzender des RSRA. Er ist verantwortlich für die Schiedsrichterbelange im Zuständigkeitsbereich des RSA. Er ist weisungsbefugt gegenüber den berufenen Mitgliedern des RSRA. Er vertritt den RSRA gegenüber dem DVV (insbesondere auf der Konferenz der Landes- und Regionalschiedsrichterwarte) und den beiden Landesverbänden Niedersachsen und Bremen.
- e) der Regional-Jugendwart
Die Aufgaben des Regional-Jugendwarts und seine Wahl werden in der Jugendspielordnung geregelt.

- f) der Senioren-Spielleiter
Er wird vom RSA auf Vorschlag des Regionalspielwartes für die Dauer einer Wahlperiode (2 Jahre) gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Senioren-Spielleiter ist zuständig für die Durchführung der Regionalmeisterschaften der Senioren.
- g) der Pokalspielleiter
Er wird vom RSA auf Vorschlag des Regionalspielwartes für die Dauer einer Wahlperiode (2 Jahre) gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Pokalspielleiter ist zuständig für die Durchführung des Regionalpokal-Wettbewerbs.
- h) die Staffelleiter der Regionalliga und Oberliga
Sie werden vom RSA auf Vorschlag des Regionalspielwartes für die Dauer einer Wahlperiode (2 Jahre) gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Staffelleiter sind insbesondere zuständig für die Erstellung der Spielpläne sowie für die ordnungsgemäße Abwicklung des Spielbetriebs in ihrer Staffel.

2.1.3 Unterausschüsse

Zur Erledigung seiner Aufgaben hat der RSA folgende Unterausschüsse:

- a) Regional-Schiedsrichterausschuss Nordwest (RSRA),
- b) Regional-Jugendausschuss Nordwest (RJA).

2.2 Der Regional-Schiedsrichterausschuss (RSRA)

2.2.1 Aufgaben und Zuständigkeit

Der RSRA ist dem RSA nachgeordnet. Er ist zuständig für die Schiedsrichterbelange im Zuständigkeitsbereich des RSA, insbesondere für den Schiedsrichtereinsatz in der Regionalliga, sowie bei sonstigen Spielen, bei denen ihn der RSA mit der Schiedsrichteransetzung beauftragt hat. Er ist zuständig für die Auswahl der RL-Schiedsrichter, deren Fortbildung und Beobachtung.

2.2.2 Zusammensetzung

Dem RSRA gehören an:

- a) der Regional-Schiedsrichterwart als Vorsitzender
- b) die Landesschiedsrichterwarte Niedersachsen und Bremen
Sie werden von den jeweiligen Landesverbänden delegiert.
- c) der Schiedsrichter-Einsatzleiter
Er wird vom RSA auf Vorschlag des RSRA für die Dauer einer Wahlperiode (2 Jahre) gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Ihm obliegt insbesondere der Schiedsrichtereinsatz in der RL, bei den Relegationsspielen sowie beim Regionalpokal.
- d) der Leiter der Schiedsrichter-Abrechnungsstelle
Er wird vom RSA auf Vorschlag des RSRA für die Dauer einer Wahlperiode (2 Jahre) gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Ihm obliegt insbesondere die Abrechnung der Schiedsrichterkosten in der RL.
- e) der Beauftragte für Schiedsrichter-Beobachtungen
Er wird vom RSA auf Vorschlag des RSRA für die Dauer einer Wahlperiode (2 Jahre) gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Er ist für die Qualitätskontrolle der RL-Schiedsrichter zuständig.

2.3 Der Regional-Jugendausschuss (RJA)

Der Regional-Jugendausschuss ist dem RSA nachgeordnet. Seine Aufgaben und seine Zusammensetzung werden in der Jugendspielordnung geregelt.

2.4 Der Landesspielausschuss (LSA)

2.4.1 Aufgaben und Zuständigkeit

Der LSA ist für die Verwirklichung der LSO zuständig, soweit nichts anderes bestimmt ist. Er hat das Recht, alles zu entscheiden, was den Spielbetrieb im Geltungsbereich dieser Ordnung betrifft, einschließlich dessen, was nicht in BSO oder LSO geregelt ist mit Ausnahme der in § 2.1 - 2.3 geregelten Zuständigkeit des RSA.

Dem LSA obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Durchführung und Überwachung des Pflichtspielbetriebes bis zur Landesebene;
- b) Erlassen von Durchführungsbestimmungen zum Spielverkehr bis zur Landesebene;
- c) Fortentwicklung des Spielbetriebs;
- d) Mitwirkung an der Fortschreibung der LSO;
- e) Mitwirkung an der Erstellung des Rahmenspielplans in Zusammenarbeit mit dem RSA;
- f) Festlegung der Spielklasseneinteilung bis zur Verbandsliga;
- g) Koordination der Arbeit der nachgeordneten Spielausschüsse;
- h) Überwachung der Arbeit der Staffelleiter-Kommissionen.

2.4.2 Zusammensetzung

Dem LSA gehören an:

- a) Der LSA-Vorsitzende
Er wird vom Kooperationsausschuss für die Dauer einer Wahlperiode (2 Jahre) gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Näheres regelt der Kooperationsvertrag.
- b) der NVV-Landesspielwart
Er wird vom NVV-Verbandstag gewählt. Er ist Mitglied des NVV-Verbandstages und des Hauptausschusses, des RSA, des LSA sowie der Staffelleiter-Kommission Landesebene. Er ist verantwortlich für den gesamten Pflichtspielbetrieb im Geltungsbereich dieser Ordnung bis einschließlich Landesebene. Er überwacht und koordiniert die Arbeit aller nachgeordneten Spielausschüsse und Staffelleiter-Kommissionen und ist weisungsbefugt gegenüber allen Spielwarten, Staffel- und Spielleitern mit Ausnahme der in § 2.1 - 2.3 geregelten Zuständigkeit des Regionalspielwarts.
- c) der Regionalspielwart
Er ist Vorsitzender des RSA und im LSA zuständig für die Zusammenarbeit zwischen RSA und LSA.
- d) die Bezirksspielwarte
Sie werden von den Spielwarten der NVV-Regionen ihres Bezirksspielausschusses für die Dauer einer Wahlperiode (2 Jahre) gewählt. Sie sind Vorsitzende der entsprechenden Bezirksspielausschüsse sowie der ihnen zugeordneten Staffelleiter-Kommissionen und der entsprechenden Rechtsausschüsse.

- e) der NVV-Jugendspielwart
Die Aufgaben des NVV-Jugendspielwarts und seine Wahl werden in der Jugendspielordnung geregelt.
- f) die Pokalspielleiter
Sie werden vom NVV-Landesspielwart für die Dauer einer Wahlperiode (2 Jahre) berufen. Die Pokalspielleiter sind zuständig für die Durchführung des Landespokals und des Bezirksligapokals
- g) der BVV-Landesspielwart und bis zu zwei weitere BVV-Vertreter
Sie werden vom Präsidium des BVV delegiert.
- h) je ein Vertreter des NVV-Landesschiedsrichterausschusses (LSRA) sowie des Bremer Schiedsrichterausschusses (BSRA)
Sie werden vom LSRA bzw. BSRA delegiert.
- i) der für den Spielbetrieb zuständige Mitarbeiter der NVV-Geschäftsstelle
Er wird vom Vorstand benannt auf Vorschlag des Geschäftsführers.

2.5 Der NVV-Jugend-Spielausschuss

Der NVV-Jugend-Spielausschuss ist dem LSA nachgeordnet. Seine Aufgaben und seine Zusammensetzung werden in der Jugendspielordnung geregelt.

2.6 Der Bremer Spielausschuss (BSA)

2.6.1 Aufgaben und Zuständigkeit

Der BSA ist ein Ausschuss des Bremer Volleyball-Verbandes. Seine Aufgaben bewegen sich im Rahmen der Zuständigkeit des BVV. Dies beinhaltet insbesondere den Verbandspokal Bremen und die Jugend-Landesmeisterschaften Bremen und das Erlassen diesbezüglicher Durchführungsbestimmungen.

2.6.2 Zusammensetzung

Ihm gehören an:

- a) das für den Spielbetrieb zuständige Präsidiumsmitglied als Vorsitzender,
- b) der Landesspielwart,
- c) der Jugendspielwart.

2.7 Die Bezirksspielausschüsse (BzSA)

2.7.1 Aufgaben und Zuständigkeit

Die Bezirksspielausschüsse sind dem LSA nachgeordnet. Ihnen obliegt in Abstimmung mit dem LSA insbesondere die Koordination des Pflichtspielbetriebes auf NVV-Regionsebene.

2.7.2 Zusammensetzung

Ihnen gehören an:

- a) der jeweilige Bezirksspielwart als Vorsitzender
- b) die Spielwarte der NVV-Regionen nach § 2.7.3 bis 2.7.5
Sie werden von den jeweiligen NVV-Regionstagen gewählt, sind Vorsitzende der entsprechenden Spielausschüsse und sind zuständig für den Spielbetrieb auf NVV-Regionsebene.
- c) der jeweilige Bezirks-Jugendspielwart
Seine Aufgaben und seine Wahl werden in der Jugendspielordnung geregelt.

- 2.7.3 Der BzSA Weser-Ems koordiniert den Pflichtspielbetrieb der NVV-Regionen Ostfriesland, Oldenburg, Emsland, Bentheim und Osnabrück.
- 2.7.4 Der BzSA Lüneburg koordiniert den Pflichtspielbetrieb der NVV-Regionen Untereibe, Rotenburg, Hohe Heide, Lüneburg und Celle.
- 2.7.5 Der BzSA Hannover/Braunschweig koordiniert den Pflichtspielbetrieb der NVV-Regionen DNS, Hannover, Weserbergland, Hildesheim, Braunschweig-Nord, Braunschweig-Süd und Südniedersachsen.

2.8 Die Spielausschüsse der NVV-Regionen

- 2.8.1 Sie sind dem LSA nachgeordnet. Ihnen obliegt in Abstimmung mit dem zuständigen BzSA nach § 2.7.3 bis 2.7.5 und dem LSA die Abwicklung des Pflichtspielbetriebes auf NVV-Regionesebene.
- 2.8.2 Die Zusammensetzung der Spielausschüsse der NVV-Regionen regeln die Spielordnungen der jeweiligen NVV-Regionen.

2.9 Die Staffelleiter-Kommissionen (SLK)

- 2.9.1 Die Staffelleiter-Kommissionen sind dem LSA nachgeordnet. Sie koordinieren die Arbeit der zugeordneten Staffelleiter und sorgen für eine einheitliche Arbeitsweise aller Staffelleiter.
- 2.9.2 Die Staffelleiter-Kommission Landesebene besteht aus dem NVV-Landesspielwart, einem Vertreter des BSA, je einem Vertreter des LSRA und des BSRA sowie den Staffelleitern der Verbandsliga und Landesliga. Der SLK-Vorsitzende wird vom Kooperationsausschuss für die Dauer einer Wahlperiode (2 Jahre) gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Näheres regelt der Kooperationsvertrag. Die Staffelleiter werden vom LSA für die Dauer eines Spieljahres berufen; das Vorschlagsrecht liegt beim Landesspielwart sowie beim BSA-Vertreter. Wiederwahl ist zulässig.
- 2.9.3 Die Bezirksligastaffeln (BL) werden durch drei Staffelleiter-Kommissionen betreut. Sie bestehen aus einem Bezirksspielwart als Vorsitzenden, einem Vertreter des LSRA und den Staffelleitern der zugeordneten BL-Staffeln. Die Staffelleiter werden vom LSA für die Dauer eines Spieljahres berufen; das Vorschlagsrecht liegt bei den Bezirksspielwarten. Wiederwahl ist zulässig. Für die SLK Bremen/Lüneburg gelten Sonderregelungen (vgl. § 2.9.5).
- 2.9.4 Die Staffelleiter-Kommission Weser-Ems besteht aus dem Bezirksspielwart Weser-Ems als Vorsitzenden, einem LSRA-Vertreter und den Staffelleitern der BL-Staffeln, die sich in ihrer Mehrzahl aus Vereinen der NVV-Regionen nach § 2.7.3 zusammensetzen.
- 2.9.5 Die Staffelleiter-Kommission Bremen/Lüneburg besteht aus dem Bezirksspielwart Lüneburg, einem Vertreter des BSA, je einem Vertreter des LSRA und des BSRA sowie den Staffelleitern der BL-Staffeln, die sich in ihrer Mehrzahl aus Vereinen der NVV-Regionen nach § 2.7.4 bzw. aus Mitgliedsvereinen des BVV zusammensetzen sowie den Staffelleitern der Bezirksklasse Bremen/Lüneburg. Das Vorschlagsrecht liegt hier nicht nur beim Bezirksspielwart Lüneburg, sondern auch beim BSA-Vertreter.

Der SLK-Vorsitzende wird vom Kooperationsausschuss für die Dauer einer Wahlperiode (2 Jahre) gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Näheres regelt der Kooperationsvertrag.

- 2.9.6 Die Staffelleiter-Kommission Hannover/Braunschweig besteht aus dem Bezirksspielwart Hannover/Braunschweig als Vorsitzenden, einem LSRA-Vertreter und den Staffelleitern der BL-Staffeln, die sich in ihrer Mehrzahl aus Vereinen der NVV-Regionen nach § 2.7.5 zusammensetzen.

2.10 Die Rechtsausschüsse

- 2.10.1 Die Rechtsausschüsse sind Berufungsinstanz gegen Entscheidungen der Mitglieder der o.a. Staffelleiter-Kommissionen, der BzSA, des RSA, des LSA und des BSA, gegen Entscheidungen der Jurys bei Veranstaltungen im Zuständigkeitsbereich der o.a. Gremien (sofern dies in der entsprechenden Ausschreibung vorgesehen ist) sowie gegen Entscheidungen der Spielausschüsse der NVV-Regionen.

- 2.10.2 Die Rechtsausschüsse setzen sich jeweils zusammen aus einem Vorsitzenden sowie zwei Beisitzern und vier Ersatzbeisitzern.

- 2.10.3 Ein Rechtsausschuss ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende und zwei Beisitzer anwesend sind. Bei Verhinderung oder Befangenheit eines Mitgliedes des Rechtsausschusses rücken die Ersatzbeisitzer entsprechend einer vorher festgelegten Reihenfolge nach. Bei Verhinderung oder Befangenheit des Vorsitzenden übernehmen die Beisitzer oder Ersatzbeisitzer in einer vorher festgelegten Reihenfolge den Vorsitz.

- 2.10.4 Der Rechtsausschuss Landesebene ist als Berufungsinstanz zuständig für RL/OL/VL/LL, Regionalpokal, Landespokal, Bezirksligapokal, Seniorenmeisterschaften, Jugend-Regionalmeisterschaften und NVV-Jugend-Landesmeisterschaften.

Der Vorsitzende, ein Beisitzer und zwei Ersatzbeisitzer werden vom LSA, ein Beisitzer und zwei Ersatzbeisitzer werden von der Staffelleiter-Kommission Landesebene jeweils für die Dauer einer Wahlperiode (2 Jahre) berufen. Wiederwahl ist zulässig.

- 2.10.5 Der Rechtsausschuss Weser-Ems ist als Berufungsinstanz zuständig für die der Staffelleiter-Kommission Weser-Ems zugeordneten Staffeln der BL und die Bezirks-Jugendmeisterschaften Weser-Ems. Außerdem ist er Berufungsinstanz gegen Entscheidungen der Spielausschüsse der dem BzSA Weser-Ems zugeordneten NVV-Regionen.

Vorsitzender ist der Bezirksspielwart Weser-Ems. Die Staffelleiter-Kommission Weser-Ems und der BzSA Weser-Ems berufen jeweils einen Beisitzer und zwei Ersatzbeisitzer für die Dauer einer Wahlperiode (2 Jahre). Wiederwahl ist zulässig.

- 2.10.6 Der Rechtsausschuss Bremen/Lüneburg ist als Berufungsinstanz zuständig für die der Staffelleiter-Kommission Bremen/Lüneburg zugeordneten Staffeln der BL und BK und die Bezirks-Jugendmeisterschaften Lüneburg. Außerdem ist er Berufungsinstanz gegen Entscheidungen der Spielausschüsse der dem BzSA Lüneburg zugeordneten NVV-Regionen.

Der Vorsitzende wird vom Kooperationsausschuss für die Dauer einer Wahlperiode (2 Jahre) gewählt. Näheres regelt der Kooperationsvertrag. Die Staffelleiter-Kommission Bremen/Lüneburg und der BzSA Lüneburg berufen jeweils einen Beisitzer und zwei Ersatzbeisitzer für die Dauer einer Wahlperiode (2 Jahre). Wiederwahl ist zulässig.

- 2.10.7 Der Rechtsausschuss Hannover/Braunschweig ist als Berufungsinstanz zuständig für die der Staffelleiter-Kommission Hannover/Braunschweig zugeordneten Staffeln der BL und die Bezirks-Jugendmeisterschaften Hannover und Braunschweig. Außerdem ist er Berufungsinstanz gegen Entscheidungen der Spielausschüsse der dem BzSA Hannover/Braunschweig zugeordneten NVV-Regionen.

Vorsitzender ist der Bezirksspielwart Hannover/Braunschweig. Die Staffelleiter-Kommission Hannover/Braunschweig und der BzSA Hannover/Braunschweig berufen jeweils einen Beisitzer und zwei Ersatzbeisitzer für die Dauer einer Wahlperiode (2 Jahre). Wiederwahl ist zulässig.

- 2.10.8 Der BVV-Rechtsausschuss ist als Berufungsinstanz zuständig für den Verbandspokal Bremen und für die Bremer Jugend-Landesmeisterschaften.

Vorsitzender ist der Landesspielwart Bremen. Die beiden Beisitzer und die zwei Ersatzbeisitzer werden vom Präsidium für die Dauer einer Wahlperiode (2 Jahre) berufen. Wiederwahl ist zulässig.

2.11 Das Sportgericht

- 2.11.1 Das Sportgericht ist Berufungsinstanz gegen Entscheidungen der Rechtsausschüsse.

- 2.11.2 Das Sportgericht setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden sowie zwei Beisitzern und drei Ersatzbeisitzern. Der Vorsitzende wird vom Kooperationsausschuss für die Dauer einer Wahlperiode (2 Jahre) gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Näheres regelt der Kooperationsvertrag. Beisitzer und Ersatzbeisitzer werden vom LSA für die Dauer einer Wahlperiode (2 Jahre) berufen. Wiederwahl ist zulässig.

- 2.11.3 Das Sportgericht ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende und zwei Beisitzer anwesend sind. Bei Verhinderung oder Befangenheit eines Mitgliedes des Sportgerichts rücken die Ersatzbeisitzer entsprechend einer vorher festgelegten Reihenfolge nach. Bei Verhinderung oder Befangenheit des Vorsitzenden übernehmen die Beisitzer oder Ersatzbeisitzer in einer vorher festgelegten Reihenfolge den Vorsitz.

2.12 Der Kooperationsausschuss

- 2.12.1 Aufgaben und Zuständigkeit

Der Kooperationsausschuss ist ein gemeinsamer Ausschuss von NVV und BVV mit paritätischer Besetzung.

Dem Kooperationsausschuss obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Überwachung der Umsetzung des Kooperationsvertrages zwischen NVV und BVV;
- b) Weiterentwicklung der Kooperation zwischen NVV und BVV;
- c) Wahl sowie Abberufung der RSA-Mitglieder gemäß § 2.1.2;

- d) Wahl sowie Abberufung der Vorsitzenden von LSA, SLK Landesebene, SLK Bremen/Lüneburg, Rechtsausschuss Bremen/Lüneburg und Sportgericht;
- e) Weiterentwicklung der LSO;
- f) Verabschiedung von Änderungen der LSO, sofern nichts anderes bestimmt ist.

2.12.2 Kooperationsvertrag

Näheres regelt der Kooperationsvertrag zwischen NVV und BVV.

§ 3 Spieljahr

- 3.1 Das Spieljahr beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni.
- 3.2 Während der offiziellen Sommer- und Weihnachtsferien in Bremen und Niedersachsen dürfen keine Pflichtspiele stattfinden.
Ausnahme: Mit Einverständnis aller Beteiligten sind auch in diesen Ferien Spielansetzungen zulässig.

§ 4 Spielverkehr

4.1 Gliederung und Zuständigkeit

4.1.1 Pflichtspiele

- a) Punktspiele von Erwachsenenmannschaften
 - Regionalliga, Oberliga: RSA
 - Verbandsliga, Landesliga, Bezirksliga:
Staffelleiter-Kommissionen und in übergeordneter Instanz LSA
 - Bezirksklasse, Kreisliga, Kreisklasse:
Spielausschüsse der NVV-Regionen und in übergeordneter Instanz LSA
- b) Pokalspiele von Erwachsenenmannschaften
 - Regionpokal: RSA
 - Landespokal: LSA
 - Verbandspokal Bremen: BSA
 - Bezirksligapokal: LSA
 - Kreispokal: Spielausschüsse der NVV-Regionen und in übergeordneter Instanz LSA
- c) Seniorenmeisterschaften: RSA

d) Jugendmeisterschaften

- Regionalmeisterschaften: Regional-Jugendausschuss und in übergeordneter Instanz RSA
- Landesmeisterschaften Niedersachsen: NVV-Jugendspielausschuss und in übergeordneter Instanz LSA
- Landesmeisterschaften Bremen: das vom BVV bestimmte Gremium
- Bezirksmeisterschaften: Bezirks-Jugendspielwart und in übergeordneter Instanz NVV-Jugendspielausschuss und LSA
- Kreismeisterschaften: Jugendspielwarte der NVV-Regionen und in übergeordneter Instanz NVV-Jugendspielausschuss und LSA

4.1.2 Repräsentativspiele

- a) Spiele von NVV-Auswahlmannschaften:
Lenkungskreis Leistungssport und in übergeordneter Instanz das NVV-Präsidium
- b) Spiele von BVV-Auswahlmannschaften:
das vom BVV bestimmte Gremium
- c) Spiele von Auswahlmannschaften der NVV-Regionen:
das von der jeweiligen NVV-Region bestimmte Gremium

4.1.3 Freundschaftsspiele (freiwillige Spiele von Vereinsmannschaften):
der jeweilige Veranstalter

4.1.4 Sonstige Spiele (Beach-Volleyball, Mixed-Spielverkehr etc.):
der jeweilige Veranstalter

4.2 Spielklasseneinteilung Männer und Frauen

4.2.1 Höchste Spielklasse in Niedersachsen und Bremen ist die Regionalliga Nordwest. Sie besteht aus 10 Mannschaften. Ein Verein kann nur mit jeweils einer Mannschaft am Spielbetrieb der Regionalliga bei den Männern und Frauen teilnehmen.

4.2.2 Zweithöchste Spielklasse in Niedersachsen und Bremen ist die Oberliga Niedersachsen/Bremen (OL). Sie ist in 2 Staffeln mit jeweils 9 Mannschaften unterteilt. Die Zuordnung der Mannschaften zu den OL-Staffeln 1-2 wird vom RSA unter rein geografischen Gesichtspunkten vorgenommen. Näheres regeln die Durchführungsbestimmungen zur Spielklasseneinteilung.

4.2.3 Dritthöchste Spielklasse in Niedersachsen und Bremen ist die Verbandsliga Niedersachsen/Bremen (VL). Sie ist in 4 Staffeln mit jeweils 9 Mannschaften unterteilt. Die Zuordnung der Mannschaften zu den VL-Staffeln 1-4 wird vom LSA unter rein geografischen Gesichtspunkten vorgenommen. Näheres regeln die Durchführungsbestimmungen zur Spielklasseneinteilung.

- 4.2.4 Vierthöchste Spielklasse in Niedersachsen und Bremen ist die Landesliga Niedersachsen/Bremen (LL). Sie ist in 8 Staffeln mit jeweils 9 Mannschaften unterteilt. Die Zuordnung der Mannschaften zu den LL-Staffeln 1-8 wird vom LSA unter rein geografischen Gesichtspunkten vorgenommen. Näheres regeln die Durchführungsbestimmungen zur Spielklasseneinteilung.
- 4.2.5 Fünfhöchste Spielklasse in Niedersachsen und Bremen ist die Bezirksliga (BL). Sie ist im Regelfall in 16 Staffeln unterteilt. Die Anzahl der Staffeln kann vom LSA verändert werden und ist abhängig von den Entscheidungen nach § 4.2.9. Die Staffelstärke beträgt im Regelfall 9 Mannschaften. Der LSA kann andere Staffelstärken festlegen, wenn dies aus geografischen Gründen und im Interesse der betroffenen Mannschaft sinnvoll erscheint. Die Zuordnung der Mannschaften zu den BL-Staffeln wird vom LSA unter rein geografischen Gesichtspunkten vorgenommen. Näheres regeln die Durchführungsbestimmungen zur Spielklasseneinteilung.
- 4.2.6 Sechsthöchste Spielklasse in Niedersachsen und Bremen ist die Bezirksklasse (BK). Sie ist auf 32 Staffeln begrenzt. Die Spielklasseneinteilung und die Festlegung der Staffelstärke werden von den Spielausschüssen der jeweiligen NVV-Regionen in Abstimmung mit dem zuständigen BzSA und dem LSA vorgenommen. Sofern die jeweils betroffenen NVV-Regionen bzw. der BVV es wünschen, kann die Zuständigkeit und Durchführung der zuständigen Staffelleiterkommission übertragen werden. Näheres regeln die Durchführungsbestimmungen zur Spielklasseneinteilung.
- 4.2.7 Unter der Bezirksklasse können nach Bedarf Kreisligen (KL) eingerichtet werden. Staffelstärke und Spielklasseneinteilung regeln die Spielausschüsse der jeweiligen NVV-Regionen in Abstimmung mit dem zuständigen BzSA.
- 4.2.8 Unter der Kreisliga können nach Bedarf Kreisklassen (KK) eingerichtet werden. Staffelstärke und Spielklasseneinteilung regeln die Spielausschüsse der jeweiligen NVV-Regionen in Abstimmung mit dem zuständigen BzSA. Gleiches gilt auch für nachrangige Spielklassen (1. KK, 2. KK etc.)
- 4.2.9 Ist in einer NVV-Region ein sinnvoller Spielbetrieb nicht möglich, kann der LSA auf Antrag der betr. NVV-Region deren Mannschaften in die BL übernehmen. Für die Mannschaften dieser NVV-Region gibt es keinen Abstieg aus der BL. Ein diesbezüglicher Antrag bedarf der Zustimmung des nach § 2.7ff zuständigen BzSA. Die Entscheidung des LSA ist vor der Spielklasseneinteilung zu treffen.
- 4.2.10 In Anlehnung an § 4.2.9 gilt in den NVV-Regionen nach § 2.7.4 für die Männermannschaften die Bezirksliga, für die Frauenmannschaften die Bezirksklasse als unterste Spielklasse. Zuständiges Gremium gemäß § 4.2.6 ist die Staffelleiterkommission Bremen/Lüneburg.
- 4.2.11 Gemäß Kooperationsvertrag zwischen BVV und NVV gilt in Anlehnung an § 4.2.9 für die Männermannschaften des BVV die Bezirksliga und für die Frauenmannschaften die Bezirksklasse als unterste Spielklasse. Zuständiges Gremium gemäß § 4.2.6 ist die Staffelleiterkommission Bremen/Lüneburg.

§ 5

Durchführung

5.1 Grundsätzliche Bestimmungen

- 5.1.1 Alle Pflichtspiele sind getrennt nach Männer- und Frauenrunden auszutragen. Sie sind nach den internationalen Spielregeln unter Leitung anerkannter Schiedsrichter über drei Gewinnsätze durchzuführen. In Ausnahmefällen kann auf zwei Gewinnsätze abgewichen werden.
- 5.1.2 Der LSA bzw. der RSA können in ihrem Zuständigkeitsbereich hiervon abweichende Durchführungsbestimmungen beschließen bzw. genehmigen.

5.2 Spielwertung

- 5.2.1 Zur Ermittlung der Rangfolge in Spielrunden und bei Turnieren erhalten gewinnende Mannschaften zwei Pluspunkte (2:0), verlierende oder nicht angetretene Mannschaften zwei Minuspunkte (0:2).
Bei Punktgleichheit von zwei oder mehr Mannschaften entscheidet über die Platzierung zunächst die Satzdifférenz (Subtraktionsverfahren). Bei gleicher Satzdifférenz zählt die Anzahl der gewonnenen Sätze.
Bei Punkt- und Satzgleichheit von zwei oder mehr Mannschaften entscheidet über die Platzierung die Balldifférenz (Subtraktionsverfahren). Bei gleicher Balldifférenz zählt die Anzahl der gewonnenen Bälle.
Bei Punkt-, Satz- und Ballgleichheit von zwei oder mehr Mannschaften zählt der direkte Vergleich dieser Mannschaften (Hin- und Rückspiel aus der aktuellen Spielrunde). Ist auch dieser direkte Vergleich in Punkten, Sätzen und Bällen unentschieden ausgegangen, müssen diese Mannschaften nochmals gegeneinander spielen. Diese Entscheidungsspiele sind dann maßgebend für die Platzierung.
- 5.2.2 Auf Spielverlust mit der Wertung 0:2 Punkte, 0:3 Sätze und 0:75 Bälle muss insbesondere gegen diejenige Mannschaft entschieden werden, für die ein Spieler an einem Pflichtspiel teilnimmt, der
- a) ohne Passstellenvermerk ist,
 - b) ohne gültige Spielberechtigung für die betr. Mannschaft ist:
 - Staffelleitervermerk fehlt oder ist nicht mehr gültig,
 - Spieler mit Staffelleitervermerk für eine niedrigere Mannschaft wird am ersten Punktspieltag eingesetzt (Regionalliga: in einem der ersten beiden Punktspiele) bzw. Jugendlicher gemäß SPO 6.2.7 wird an einem der ersten drei Spieltage in einer höheren Mannschaft eingesetzt (Regionalliga: in einem der ersten vier Punktspiele),
 - Spieler mit Staffelleitervermerk für eine höhere Mannschaft wird in einer niedrigeren Mannschaft eingesetzt,
 - c) nicht in der Mannschaftsliste im Spielberichtsbogen oder dort mit falscher Trikotnummer eingetragen ist,
 - d) einer Sperre unterliegt,
 - e) weder einen Spielerpass noch einen Lichtbildausweis vorlegt,

- f) seinen Spielerpass bei einem Meisterschaftsspiel in Turnierform, einem Pokalspiel oder einem Aufstiegs- bzw. Relegationsspiel nicht spätestens vor Beginn des 2. Satzes oder zu einem in der Ausschreibung festgelegten anderen Zeitpunkt vorlegt.

Die Entscheidung über den Spielverlust trifft der Staffel- oder Spielleiter bzw. bei Meisterschaften in Turnierform der Turnierleiter. Stellt der Schiedsrichter einen Mangel nach Buchstabe a) - f) fest, weist er die betreffende Mannschaft darauf hin. Diese kann sich auf das Fehlen eines Hinweises nicht berufen.

5.2.3 Auf Spielverlust mit der Wertung 0:2 Punkte, 0:3 Sätze und 0:75 Bälle muss insbesondere gegen diejenige Mannschaft entschieden werden, die

- a) Heimspiele in einer nicht den Vorschriften entsprechenden Halle durchführt; in Härtefällen entscheidet der Staffel- oder Spielleiter nach pflichtgemäßem Ermessen,
- b) bei einem Heimspiel nicht während der gesamten Spieldauer über eine den Vorschriften entsprechende Halle verfügt; Buchstabe a) 2. Halbsatz gilt entsprechend,
- c) bei einem Heimspiel schuldhaft keine regelgerechte Halle zur Verfügung hat oder dies nicht fristgerecht mitteilt,
- d) nicht zum festgesetzten Termin zum Spiel antritt.

5.3 Nichtantritt zum Spiel

5.3.1 Ist eine Mannschaft 15 Minuten nach der festgesetzten Zeit nicht oder nicht vollständig angetreten, muss der Schiedsrichter auf Spielverlust für die nicht angetretene Mannschaft erkennen mit der Wertung 0:2 Punkte, 0:3 Sätze und 0:75 Bälle.

5.3.2 Die Entscheidung ist durch den zuständigen Staffel- oder Spielleiter aufzuheben, wenn Ausbleiben, Unvollständigkeit oder Verspätung nachweislich unverschuldet waren (insbesondere bei Unfall, Autopanne, Unbefahrbarkeit der Straßen). In jedem Fall sind Ausrichter und Staffel- oder Spielleiter unverzüglich zu benachrichtigen.

5.3.3 Für Spiele, die an Doppelspieltagen, in Dreierturnieren o.ä. ausgetragen werden, ist der Spielbeginn für die weiteren Spiele eine Stunde nach der festgesetzten Zeit des vorherigen Spieles anzunehmen.

5.3.4 Die § 5.3.1 und 5.3.2 gelten entsprechend, wenn die Spielfeldanlage 15 Minuten vor der in der Ausschreibung festgesetzten Zeit nicht oder nicht vollständig aufgebaut ist.

5.4 Auf- und Abstieg

5.4.1 Grundsätzliche Regelungen (gilt nicht in der Regionalliga):

- a) Der Meister einer Staffel steigt in die nächsthöhere Spielklasse auf.
- b) Die Acht- und Neuntplatzierten einer Staffel steigen in die nächstniedrigere Staffel ab.

- c) Der Siebtplatzierte einer Staffel spielt um den Verbleib in der Spielklasse (Relegation) gegen den Sieger eines Entscheidungsspieles der Vizemeister der zugeordneten Staffeln der nachrangigen Spielklasse (Qualifikation).
- d) Die Zuordnung der Staffeln zu einer Relegation regeln die Durchführungsbestimmungen zum Auf- und Abstieg.
- e) Bei Verzicht einer berechtigten Mannschaft rückt der Nächstplatzierte nach. Das Aufstiegsrecht endet beim Viertplatzierten.
- f) Steigen aus einer Spielklasse weniger Mannschaften in die höhere Spielklasse auf als von dort in diese Spielklasse ab, muss in dieser Spielklasse für ein Jahr mit einer oder mehreren 10er-Staffel(n) gespielt werden.
- g) Näheres regeln die Durchführungsbestimmungen zum Auf- und Abstieg.

5.4.2 Aufstieg in die 2. Bundesliga

- a) Der Meister der RL Nordwest ist qualifiziert für die Aufstiegsspiele zur 2. Bundesliga, Gruppe Nord. Näheres regelt die Bundesspielordnung (BSO) und ihre Anlagen.
- b) In Ergänzung zu den Bestimmungen der BSO und ihren Anlagen gilt:
Verzichtet eine Mannschaft der RL Nordwest nach Unterzeichnung der Aufstiegsverpflichtungserklärung auf den Aufstieg in die 2. Bundesliga und der dort freiwerdende Platz kann nicht durch eine andere Mannschaft aus dem Bereich der RL Nordwest besetzt werden, verliert sie ihr Startrecht in der Regionalliga und scheidet aus dem Spielbetrieb aus.

5.4.3 Aufstieg in die Regionalliga, Abstieg aus der Regionalliga

- a) Die Meister der beiden Oberliga-Staffeln steigen in die Regionalliga auf.
- b) Der Neunt- und Zehntplatzierte der Regionalliga steigt in die Oberliga ab.
- c) Der Regionalliga-Achte spielt in der Relegation um einen evtl. freien Platz in der Regionalliga gegen den Sieger des Qualifikationsspiels der Vizemeister der beiden Oberliga-Staffeln.
- d) Steigen aus der 2. Bundesliga zwei oder mehr Mannschaften in die RL Nordwest ab und gleichzeitig keine Mannschaft aus der RL Nordwest in die 2. BL auf, wird die RL für eine Saison aufgestockt, um weitere Absteiger zu vermeiden. Die weiteren Modalitäten werden vom RSA festgelegt und den beteiligten Mannschaften vor dem 1. Spieltag per Rundschreiben bekannt gegeben.
Gleiches gilt beim Abstieg von drei Mannschaften aus der 2. BL in die RL und gleichzeitigem Aufstieg einer Mannschaft aus der RL in die 2. BL.
- e) Evtl. weitere freie Plätze werden nach § 5.4.11 besetzt.
- f) Kann die Teilnehmerzahl von 10 Mannschaften in der Regionalliga nicht erreicht werden, weil nicht genügend aufstiegsberechtigte und aufstiegswillige Mannschaften zur Verfügung stehen, kann der RSA dem Antrag eines RL-Absteigers entsprechen und diese Mannschaft in der Regionalliga belassen.

- g) Erreicht in der Oberliga eine 2. Mannschaft eines Regionalligaverbands einen Aufstiegs- oder Relegationsplatz, so kann sie nur dann in die RL aufsteigen bzw. am Relegationsturnier teilnehmen, wenn zum Zeitpunkt der Relegation die 1. Mannschaft dieses Vereins als Aufsteiger in die 2. Bundesliga oder als Absteiger in die Oberliga feststeht.
- i) Steigt aus der 2. Bundesliga eine Mannschaft in die Regionalliga ab, in der sich bereits eine 2. Mannschaft dieses Vereins befindet, so wird diese 2. Mannschaft zwangsweise in die Oberliga zurückgestuft, sofern sie nicht in die 2. Bundesliga aufgestiegen bzw. aufgrund ihrer Platzierung ohnehin in die Oberliga abgestiegen ist.
- i) Näheres regeln die Durchführungsbestimmungen zum Auf- und Abstieg.

5.4.4 Aufstieg in die Oberliga, Abstieg aus der Oberliga:

- a) Die Meister der vier Verbandsliga-Staffeln steigen in die Oberliga auf.
- b) Die Acht- und Neuntplatzierten der beiden Oberliga-Staffeln steigen in die Verbandsliga ab.
- c) Die beiden Oberliga-Siebten spielen in der Relegation um den Verbleib in der Oberliga gegen die Sieger der Qualifikationsspiele der Vizemeister der vier Verbandsliga-Staffeln.
- d) Evtl. weitere freie Plätze werden nach § 5.4.11 besetzt.
- e) Näheres regeln die Durchführungsbestimmungen zum Auf- und Abstieg.

5.4.5 Aufstieg in die Verbandsliga, Abstieg aus der Verbandsliga:

- a) Die Meister der acht Landesliga-Staffeln steigen in die Verbandsliga auf.
- b) Die Acht- und Neuntplatzierten der vier Verbandsliga-Staffeln steigen in die Landesliga ab.
- c) Die vier Verbandsliga-Siebten spielen in der Relegation um den Verbleib in der Verbandsliga gegen die Sieger der Qualifikationsspiele der Vizemeister der acht Landesliga-Staffeln.
- d) Evtl. weitere freie Plätze werden nach § 5.4.11 besetzt.
- e) Näheres regeln die Durchführungsbestimmungen zum Auf- und Abstieg.

5.4.6 Aufstieg in die Landesliga, Abstieg aus der Landesliga:

- a) Bei bis zu 16 BL-Staffeln steigen die Meister der Bezirksliga-Staffeln in die Landesliga auf. Besteht die Bezirksliga aus mehr als 16 Staffeln, wird der Aufstieg in den Durchführungsbestimmungen geregelt.
- b) Die Acht- und Neuntplatzierten der acht Landesliga-Staffeln steigen in die Bezirksliga ab.
- c) Bei bis zu 16 BL-Staffeln spielen die acht Landesliga-Siebten in der Relegation um den Verbleib in der Landesliga gegen die Sieger der Qualifikationsspiele der Vizemeister der Bezirksliga-Staffeln. Besteht die Bezirksliga aus mehr als 16 Staffeln, werden Relegation und Qualifikation in den Durchführungsbestimmungen geregelt.
- d) Evtl. weitere freie Plätze werden nach § 5.4.11 besetzt.
- e) Näheres regeln die Durchführungsbestimmungen zum Auf- und Abstieg.

5.4.7 Aufstieg in die Bezirksliga, Abstieg aus der Bezirksliga:

- a) Die Bezirksklasse-Meister steigen in die Bezirksliga auf.
- b) Die Acht- und Neuntplatzierten der Bezirksliga-Staffeln der Frauen steigen in die Bezirksklasse ab. Aus den BL-Staffeln der Männer steigen die Neuntplatzierten in die Bezirksklasse ab.
- c) Die Bezirksliga-Siebtен der Frauen bzw. die Bezirksliga-Achten der Männer spielen in der Relegation um den Verbleib in der Bezirksliga gegen die Sieger der Qualifikationsspiele der Vizemeister bzw. Drittplatzierten der Bezirksklasse-Staffeln.
- d) In den Bezirksliga-Staffeln nach § 4.2.9 gelten Ausnahmen von den Abstiegsregelungen nach § 5.4.7 b) und c).
- e) Näheres regeln die Durchführungsbestimmungen zum Auf- und Abstieg.

5.4.8 Den Auf- und Abstieg zwischen BK und KL regeln die Spielausschüsse der jeweiligen NVV-Regionen in Abstimmung mit dem zuständigen BzSA und dem LSA.

5.4.9 Den Auf- und Abstieg zwischen KL und KK regeln die Spielausschüsse der jeweiligen NVV-Regionen in Abstimmung mit dem zuständigen BzSA und dem LSA.

5.4.10 Freiwilliger Abstieg

Möchte eine Mannschaft freiwillig in die nächstniedrigere Spielklasse eingestuft werden, so gebührt einer Mannschaft dieser Spielklasse das Recht, den freiwerdenden Platz in der höheren Spielklasse einzunehmen. Die Reihenfolge des Nachrückens richtet sich nach dem Tabellenstand der letzten Saison, wobei Teilnehmer der Relegations- bzw. Qualifikationsspiele vorrangig behandelt werden.
Ein freiwilliger Abstieg ist nur bis zum 1. Mai möglich.

5.4.11 Zurückziehen einer Mannschaft

Zieht ein Verein seine Mannschaft aus einer Spielklasse zurück, ohne sie für eine darunterliegende Spielklasse zu melden, wird das Nachrücken nach folgenden Kriterien geregelt:

- a) Erster Nachrücker ist der Verlierer des dieser Staffel zugeordneten Relegationsspiels.
- b) Zweiter Nachrücker ist der Verlierer des entsprechenden Qualifikationsspiels.
- c) Weitere Nachrücker werden unter regionalen Gesichtspunkten aus den übrigen Relegationsrunden ermittelt.
- d) Der LSA bzw. der RSA können in ihrem Zuständigkeitsbereich für einzelne Spielklassen Sonderregelungen festlegen.
- e) Näheres regeln die Durchführungsbestimmungen zum Auf- und Abstieg.

Gleiches Verfahren gilt auch, wenn aufgrund eines vermehrten Aufstiegs in höhere Spielklassen freie Plätze zu besetzen sind.

- 5.4.12 Verzichtserklärungen von Vereinen gemäß § 5.4.10 und 5.4.11 müssen der NVV-Geschäftsstelle zugeleitet werden.
Nach Ende der Punktrunde bis zum 1. Mai sind sie kostenfrei. Später eingehende Rückzugserklärungen nach § 5.4.11 (ein freiwilliger Abstieg nach § 5.4.10 ist nur bis zum 1. Mai möglich) werden mit einer Geldstrafe belegt.
Bei Verzichtserklärungen bis zum im Rahmenspielplan veröffentlichten Termin der Spielklassen-Einteilung werden die jeweiligen Staffeln entsprechend vervollständigt.
Nach der Spielklassen-Einteilung tritt im Regelfall keine Veränderung der Staffeln mehr ein. (Ausnahme: Der LSA bzw. der RSA sind in ihrem Zuständigkeitsbereich berechtigt, im Interesse eines ordnungsgemäßen Spielbetriebs für einzelne Spielklassen oder Staffeln Sonderregelungen zu treffen.) Wird danach eine Mannschaft vom Spielbetrieb zurückgezogen, verringert sich die Zahl der Absteiger aus dieser Staffel zum Ende der neuen Saison entsprechend. Bis zu diesem Zeitpunkt ausgetragene Spiele dieser Mannschaft werden aus der Wertung genommen. Der Staffelleiter erstellt einen Restspielplan. Ungeachtet des Rückzuges vom Spielbetrieb hat diese Mannschaft resp. ihr Verein zu den im Spielplan angesetzten Spielen das Schiedsgericht zu stellen oder die Kosten für ein neutrales Schiedsgericht zu übernehmen.
- 5.4.13 Teilnehmer an Relegations- und Qualifikationsspielen verpflichten sich durch ihre Teilnahme an den Relegations- bzw. Qualifikationsspielen, im Falle eines Aufstiegs den Aufstiegsplatz wahrzunehmen. Die Möglichkeit eines Rückzuges nach § 5.4.11 bleibt dadurch unberührt.
- 5.4.14 Aufstiegsberechtigte Mannschaften können bis zum in den Durchführungsbestimmungen genannten Termin auf ihren Aufstiegsplatz verzichten. Es rückt der Nächstplatzierte nach. Nach Ablauf dieser Frist ist lediglich ein Rückzug nach § 5.4.11 möglich.
- 5.4.15 Verzichtet eine teilnahmeberechtigte Mannschaft bis zum in den Durchführungsbestimmungen genannten Termin auf die Teilnahme an den Relegations- bzw. Qualifikationsspielen, rückt der Nächstplatzierte nach. Verzichtet eine Mannschaft nach Ablauf dieser Frist auf die Teilnahme, so gilt sie als nicht angetreten.
Verzichtet der Siebtplatzierte der höheren Spielklasse auf die Teilnahme an der Relegation, so gilt er als Absteiger. Die beiden Staffelfweiten ermitteln in einem Spiel den Aufsteiger.
- 5.4.16 Über einen Aufstiegsverzicht nach § 5.4.14 und 5.4.15 ist die NVV-Geschäftsstelle schriftlich zu informieren. Zur Fristwahrung genügt das Datum des Poststempels.

5.5 Spielpläne Regionalliga - Bezirksliga

- 5.5.1 Die vorläufigen Spielpläne sind den Vereinen bis zum 31. Mai zu übersenden. Der Versand kann entfallen, wenn die Spielpläne bis zum 31. Mai auf der NVV-Homepage veröffentlicht worden sind. Die Staffelleiter sind bei der Terminfestsetzung an den Rahmenspielplan gebunden.

- 5.5.2 Nach Erhalt des vorläufigen Spielplans haben die Vereine ein 14tägiges Einspruchsrecht. Insbesondere können ausrichtende Vereine eine Änderung beantragen, wenn sie zu den genannten Terminen keine regelgerechte Halle zur Verfügung haben. Bevorzugter Ausweichtermin sollte der jeweilige Sonntag, in zweiter Linie das Wochenende vor bzw. nach dem betreffenden Spieltag sein. Der Staffelleiter soll derartige Wünsche berücksichtigen, wenn der Rahmenspielplan dies zulässt. Weitergehenden Änderungsanträgen soll er jedoch nur in begründeten Ausnahmefällen zustimmen, um eine Wettbewerbsverzerrung zu verhindern.
- 5.5.3 Unter Berücksichtigung der fristgerecht eingegangenen Einsprüche geben die Staffelleiter die endgültigen Spielpläne bis zum 30. Juni bekannt.
- 5.5.4 Gleiche Regelung gilt auch für die Bezirksklasse, Kreisliga und Kreisklasse, wenn dort nicht andere Fristen gesetzt sind.
- 5.5.5 In den Bezirksliga-Staffeln nach § 4.2.9 können andere Fristen gesetzt werden.
- 5.5.6 Die Staffelleiter der Regionalliga - Bezirksliga sind verpflichtet, die vorläufigen und endgültigen Spielpläne sowie alle sonstigen Rundschreiben der NVV-Geschäftsstelle zuzuschicken.
- 5.5.7 Die NVV-Regionen sind verpflichtet, der NVV-Geschäftsstelle vor Beginn der Punktrunden die Zusammensetzung aller Spielklassen (einschließlich Hobbyrunden, Jugendrunden etc.) und die Anschriften der Staffelleiter zu melden. Nach Abschluss der Punktrunden sind die Abschlusstabellen der NVV-Geschäftsstelle zuzuleiten.

5.6 Spielverlegungen

- 5.6.1 Spielverlegungen sind nur mit Zustimmung des Staffelleiters möglich.
- 5.6.2 Der Staffelleiter kann einem Antrag auf Spielverlegung zustimmen, wenn er ihn mindestens 3 Wochen vor dem betreffenden Spieltag mit Begründung, einem neuen Terminvorschlag und der schriftlichen Einverständniserklärung der beteiligten Vereine vorliegen hat.
- 5.6.3 Begründet ein Verein seinen Antrag auf Spielverlegung damit, dass ihm unverschuldet keine regelgerechte Halle zur Verfügung steht, so hat er dies durch geeignete Unterlagen nachzuweisen. Ist der Nachweis des Nichtverschuldens erbracht, bedarf es keiner Einverständniserklärung der beteiligten Vereine (vgl. § 5.10.4). Ebenso entfällt die Genehmigungsgebühr.
- 5.6.4 Anträgen auf Spielverlegung nach § 10 muss zugestimmt werden. Die Genehmigungsgebühr entfällt.
- 5.6.5 Nehmen Stammspieler einer Mannschaft am gleichen Tag für den gleichen Verein an Jugend- oder Seniorenmeisterschaften teil, die an dem im Rahmenspielplan festgelegten Termin stattfinden, ist einem Antrag dieser Mannschaft auf Spielverlegung stattzugeben, wenn er spätestens 7 Tage nach Bekanntwerden der den Antrag rechtfertigenden Tatsachen gestellt wird.

- 5.6.6 Sind für eine Mannschaft Punkt- und Pokalspiele für den gleichen Tag angesetzt, haben die Pokalspiele Vorrang. Die betr. Mannschaft hat den Staffelleiter binnen 7 Tagen seit Kenntnis der Terminüberschneidung schriftlich zu benachrichtigen.
- 5.6.7 Anträge auf Spielverlegungen sind gebührenpflichtig. In der Regionalliga sind 30,- € pro Antrag (Spiel) zu entrichten, in der Oberliga/Verbandsliga/Landesliga 25,- € pro Antrag (Spieltag), in der Bezirksliga 15,- € pro Antrag (Spieltag). Die Gebühren werden durch die NVV-Geschäftsstelle per Rechnungsstellung an den Verein erhoben.
Anträge nach 5.6.3 und 5.6.4 sind gebührenfrei.
Anträge nach 5.6.5 und 5.6.6 sind dann gebührenfrei, wenn der betr. Verein den Staffelleiter und die NVV-Geschäftsstelle innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt des endgültigen Spielplans schriftlich auf die mögliche Terminüberschneidung hinweist.

5.7 Nachholspiele

- 5.7.1 Termine für Nachholspiele müssen spätestens 14 Tage vor dem vorgesehenen Termin vom Staffelleiter bekanntgegeben werden.
- 5.7.2 Nachholspiele müssen vor dem letzten Spieltag stattfinden. Dies gilt nicht, sofern Nachholspiele aufgrund der Entscheidung einer Rechtsinstanz erfolgen müssen.

5.8 Spielreihenfolge

Bei Doppelspieltagen, Dreierturnieren etc. legt der Staffelleiter die Spielreihenfolge im Spielplan fest.

5.9 Spielbeginn

- 5.9.1 Der Beginn der Pflichtspiele ist grundsätzlich samstags um 15.00 Uhr bzw. sonntags um 10.00 Uhr. Der Staffelleiter kann begründete Ausnahmen genehmigen.
- 5.9.2 Bei Doppelspieltagen, Dreierturnieren etc. beträgt die Pause zwischen den Spielen 45 Minuten. Die beteiligten Mannschaften können sich auf eine kürzere Pause einigen.
Bei Verstößen wird dem Verursacher eine Geldstrafe auferlegt.

5.10 Spielhallen

- 5.10.1 Punktspiele der Regionalliga - Bezirksklasse
- a) Alle Punktspiele der Regionalliga - Bezirksklasse sind in Hallen und auf Spielfeldern (regelgerechte Halle) durchzuführen, die vom LSA bzw. RSA für diese Spielklasse zugelassen worden sind.
 - b) Die Hallengenehmigung ist über die NVV-Geschäftsstelle schriftlich zu beantragen. Folgende Angaben sind dem Antrag beizufügen:
 - Anschrift der Halle
 - Hallenmaße
 - Freiräume und Freizonen des Zentralfeldes und der Querfelder
 - genaue Beschreibung von Art und Platzierung jeglicher Einbauten (Ringe, Basketballkörbe, Gestänge etc.)
 - Skizze der Halle mit Feldern und Einbauten
 - Angaben über die Tribünen.

- c) Die vom LSA bzw. RSA ausgesprochenen Hallengenehmigungen gelten bis auf Widerruf. Sie werden in einem Hallenplan veröffentlicht.
- d) Ist eine Hallengenehmigung aufgrund falscher Angaben, die vom Antragsteller zu vertreten sind, erteilt worden, kann sie rückwirkend für ungültig erklärt werden.
- e) In Mehrfeldhallen ist der Ausrichter verpflichtet, stets auf dem bestmöglichen Spielfeld zu spielen, d.h. auf dem Spielfeld mit der Zulassung für die höchste Spielklasse. Sind mehrere Spielfelder belegt, so spielt die höchstklassige Mannschaft auf dem bestmöglichen Feld. Dies gilt nicht, sofern Hallenteile durch andere Verbände (Sportarten) genutzt werden.
- f) Verantwortlich für die Halle und die Spielfelder sowie für eine ordnungsgemäße Spielanlage ist der Ausrichter.
- g) Spiele auf Spielfeldern ohne die entsprechende Zulassung werden für den Ausrichter mit Spielverlust und mit einer Geldstrafe geahndet.

5.10.2 Die Anforderungen an die Spielhallen bei Pokalspielen, Jugend- und Seniorenmeisterschaften, Relegations- und Qualifikationsspielen regeln die LSO-Anlagen Pokalspielordnung, Jugendspielordnung und Seniorenspielordnung sowie die entsprechenden Durchführungsbestimmungen.

5.10.3 Die NVV-Regionen können in Abstimmung mit dem LSA für ihren Bereich hiervon abweichende Bestimmungen erlassen, wenn dies aufgrund geringer Hallenkapazitäten notwendig erscheint. Ansonsten gilt auch dort § 5.10.2 in analoger Anwendung.

5.10.4 Kann ein gastgebender Verein angesetzte Spiele nicht durchführen, weil er unverschuldet keine regelgerechte Halle zur Verfügung hat, so hat er dies unverzüglich, spätestens aber drei Wochen vorher (Datum des Poststempels) unter Angabe der Gründe, die schriftlich belegt sein müssen, dem Staffelleiter und den beteiligten Mannschaften mitzuteilen.

Werden diese Fristen nicht eingehalten oder wird der Nachweis des Nichtverschuldens nicht erbracht, so werden die Spiele des Gastgebers als verloren gewertet, das verbleibende Spiel auf Kosten des Gastgebers neu angesetzt und eine Geldstrafe erhoben, es sei denn, die Fristenüberschreitung erfolgt aus Gründen, die der Verein nicht zu vertreten hat. Auch in solchen Fällen sind Staffelleiter und Gastvereine unverzüglich, notfalls fernmündlich, zu benachrichtigen. Verbleibende Begegnungen werden vom Staffelleiter neu angesetzt.

5.11 Einladung zu Pflichtspielen

Der Ausrichter hat mindestens 8 Tage vor dem Spieltermin die Gastmannschaften schriftlich einzuladen (Kopie an Staffelleiter). Er ist von der Einladungspflicht entbunden, wenn der Staffelleiter die Spielhalle vor Beginn der Punktrunde in einem Rundschreiben allen Mannschaften mitteilt bzw. die Spielhalle in der Ausschreibung bekanntgegeben wird.

Verspätete Einladung wird mit Geldstrafe geahndet. Liegt die Einladung den Gastvereinen nicht fristgerecht vor, besteht dennoch Verpflichtung zum Spielantritt. Der Staffelleiter ist zu benachrichtigen.

5.12 Meldung der Spielergebnisse

Die Spielergebnisse müssen fernmündlich von den Heimmannschaften innerhalb einer Stunde nach Spielschluss an die in der Ausschreibung genannte Stelle durchgegeben werden, sofern in der Ausschreibung kein anderes Meldeverfahren festgelegt wird. Bei Verstößen werden Geldstrafen von der Meldestelle verhängt.

5.13 Spielberichtsbögen

Für alle Pflichtspiele sind vom Ausrichter zu stellende offizielle (vom LSA bzw. RSA zugelassene) Spielberichtsbögen zu verwenden. Der Ausrichter hat dafür Sorge zu tragen, dass die Spielberichtsbögen im Original bis zum Mittwoch nach dem Spiel dem zuständigen Staffel- oder Spielleiter zugegangen sind.

5.14 Mannschaftsaufstellungskarten

5.14.1 Bei allen Pflichtspielen sind von den Mannschaften (Trainern) offizielle (vom RSA bzw. LSA zugelassene) Mannschaftsaufstellungskarten zu verwenden. Die Aufstellungskarten sind vom Ausrichter zur Verfügung zu stellen. Verstöße werden mit einer Geldstrafe nach § 16 geahndet.

5.14.2 Werden vom Ausrichter keine Aufstellungskarten zur Verfügung gestellt, ist dies vom Schiedsgericht im Spielberichtsbogen zu vermerken. Verstöße werden mit Geldstrafe nach § 16 geahndet.

5.15 Spielball

Zu jedem Punktspiel der Regionalliga - Landesliga hat der Ausrichter mindestens einen regelgerechten Spielball des vorgeschriebenen Fabrikats rechtzeitig dem Schiedsgericht vorzulegen. Der Kooperationsausschuss teilt jeweils bis zum 30. Juni eines jeden Jahres mit, welches Fabrikat in der kommenden Saison offizieller Spielball ist. Stehen mehrere Bälle des vorgeschriebenen Fabrikats zur Auswahl, entscheidet der 1. Schiedsrichter. Stellt der Ausrichter keinen vorschriftsmäßigen Ball, muss der Schiedsrichter dieses im Spielberichtsbogen vermerken und einen anderen Spielball festlegen.

Gleiche Regelung gilt in analoger Anwendung auch für alle Pokalspiele sowie für die Jugend- und Seniorenmeisterschaften. Die dort vorgeschriebenen Spielbälle werden in den jeweiligen Durchführungsbestimmungen festgelegt.

5.16 Durchführungsbestimmungen

Weitere Einzelheiten (Spielplan Relegation, erforderliche Trainerlizenzen etc.) werden von RSA bzw. LSA in entsprechenden Durchführungsbestimmungen geregelt.

§ 6

Spielberechtigung (Vereine und Mannschaften)

6.1 Mitgliedschaft im NVV bzw. BVV

Alle Vereine, die am Spielbetrieb des NVV, seiner Untergliederungen, des BVV oder des DVV (als über den NVV bzw. BVV qualifizierte Vereine) teilnehmen wollen, müssen die Mitgliedschaft im NVV bzw. BVV besitzen. Dies bezieht sich auf den allgemeinen Spielbetrieb (Bundesliga - Kreisklasse), auf Altersklassenmeisterschaften und -spielrunden (Jugend, Senioren) und auf Spielrunden im Freizeitsportbereich (Hobbyrunden).

Ausnahme: An Hobbyrunden und Jugendrunden dürfen auch Vereine teilnehmen, die lediglich die außerordentliche Mitgliedschaft des NVV oder BVV besitzen.

6.2 Vereinsmeldebogen

Um die Spielberechtigung zu erhalten, hat der betreffende Verein den Vereinsmeldebogen vollständig ausgefüllt an die zuständige Geschäftsstelle des NVV oder BVV zurückzusenden. Näheres regelt § 5.1 der Anlage 2 der Finanzordnung (Beitragsordnung).

6.3 Mitgliedsbeiträge

Alle am Spielbetrieb des BVV, des NVV und seiner Untergliederungen teilnehmenden Vereine sind verpflichtet, die festgelegten Mitgliedsbeiträge, Umlagen, Gebühren etc. zu entrichten. Ist ein Verein mit dem Ausgleich finanzieller Forderungen des BVV, des NVV oder seiner Untergliederungen trotz Mahnung in Verzug, gelten sinngemäß die Bestimmungen von § 14.2.5.

6.4 Zahlungsweise (gilt nur für NVV-Mitgliedsvereine)

Alle Einzahlungen nach § 6.3 werden vom NVV per Lastschrift erhoben. Vereine, die dem NVV keine Einzugsermächtigung erteilen, erhalten keine Spielberechtigung.

6.5 Stammspielermeldung

6.5.1 Für jede Mannschaft sind mindestens 6 Stammspieler bis spätestens drei Wochen vor dem 1. Spieltag dem zuständigen Staffelleiter zu melden. Dafür ist der entsprechende Vordruck zu verwenden, der auf den offiziellen Internetseiten von NVV und BVV zur Verfügung gestellt wird. Der Meldung sind die auf dem Meldebogen aufgeführten Spielerpässe und ein ausreichend frankierter Rückumschlag beizulegen.

6.5.2 Sichtvermerke für weitere Spieler können während des ganzen Spieljahres eingeholt werden.

6.6 Spielgemeinschaften

6.6.1 Spielgemeinschaften können die Mitgliedschaft im NVV erhalten, wenn ihre Mitgliedsvereine (Stammvereine) bereits Mitglied im NVV sind und den Anforderungen der Satzung (LSB-Mitgliedschaft, Gemeinnützigkeit etc.) entsprechen.

6.6.2 Spielgemeinschaften können nur gebildet werden von kompletten Männer- und/oder Frauenabteilungen zweier oder mehrerer NVV-Mitgliedsvereine.

6.6.3 Die Mitgliedschaft im NVV ist auf einem Aufnahmeantragsformular für Spielgemeinschaften zu beantragen.

6.6.4 Dem Aufnahmeantrag beizufügen ist eine Kopie des Vertrages zwischen den Stammvereinen, in dem zumindest folgende Punkte zu regeln sind:

- a) Aufteilung der finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem NVV, seinen Untergliederungen und ggf. anderen NVV-Mitgliedsvereinen sowohl während des Bestehens der Spielgemeinschaft als auch nach deren Auflösung.
- b) Aufteilung der erworbenen Spielklassenzugehörigkeit nach einer Auflösung der Spielgemeinschaft.

- 6.6.5 Spielgemeinschaften werden behandelt wie eigenständige Mitgliedsvereine.
- 6.6.6 Die Regelungen nach 6.6.1 - 6.6.5 gelten in analoger Anwendung auch für BVV-Mitgliedsvereine im Verhältnis zum BVV.
- 6.6.7 Landesverbandsübergreifende Spielgemeinschaften zwischen Mitgliedsvereinen von NVV und BVV sind nur mit Zustimmung beider Landesverbände möglich.

§ 7

Spielerpass, Spielberechtigung (Spieler)

Für die Spielberechtigung von Spielern gilt die LSO-Anlage Spielerpass-Ordnung (SPO).

§ 8

Vereinswechsel

8.1 Vereinswechsel von Spielern

Für den Vereinswechsel von Spielern gilt die LSO-Anlage Spielerpassordnung (SPO).

8.2 Vereinswechsel von Abteilungen

8.2.1 Tritt ein Verein insgesamt oder seine Volleyballabteilung in einen anderen Verein über, so bleiben die bisher von den betreffenden Mannschaften erworbenen Spielklassen-Zugehörigkeiten erhalten und für den neuen Verein ist eine sofortige Spielberechtigung gegeben; Voraussetzung dafür ist das schriftliche Einverständnis des alten Vereins an die zuständige Geschäftsstelle des NVV bzw. BVV. Das Einverständnis kann vom alten Verein verweigert werden, wenn nicht mindestens 75% der Mitglieder, die einen gültigen Spielerpass mit Sichtvermerk für den Verein besitzen, den Übertritt vornehmen wollen oder wenn finanzielle Ansprüche an die Abteilung bestehen bzw. Vereinseigentum nicht zurückgegeben wurde. Verweigert der abgebende Verein das Einverständnis, trifft die zuständige Geschäftsstelle des NVV bzw. BVV auf Antrag die erforderlichen Entscheidungen.

8.2.2 § 8.2.1 gilt entsprechend für den Übertritt von mindestens 75% der weiblichen oder 75% der männlichen Mitglieder, die einen gültigen Spielerpass besitzen.

8.3 Vereinswechsel von Mannschaften

8.3.1 Wechselt eine Mannschaft mit mindestens 6 ihrer Spieler zu einem anderen Verein, kann das Spielrecht dieser Mannschaft von der zuständigen Geschäftsstelle des NVV bzw. BVV im Einvernehmen der beteiligten Vereine übertragen werden. Diese Spieler dürfen abweichend von § 3.1.4 SPO, Satz 2 frühestens am 1. Oktober dieses Jahres einen weiteren Vereinswechsel zu einem anderen Verein vornehmen, für den sie gemäß § 3.3.1 SPO frühestens am 1. Januar des folgenden Jahres spielberechtigt sind.

8.3.2 Die Spielrechtsübertragung einer Mannschaft kann nur beantragt werden im Zeitraum zwischen dem letzten Spieltag dieser Mannschaft einschließlich Relegations- bzw. Qualifikationsspielen und dem Ende dieses Spieljahres (30.6.).

§ 9

Turnierleitung, Jury und Schiedsrichtereinsatz

9.1 Turnierleiter und Jury

Bei allen Meisterschaften in Turnierform wird vom Veranstalter ein Turnierleiter bestimmt und eine Jury eingesetzt.

9.1.1 Turnierleiter

Der Turnierleiter ist für den reibungslosen Ablauf des Turniers verantwortlich. Er trifft die dafür erforderlichen Entscheidungen.

9.1.2 Jury

Die Jury entscheidet über Proteste gegen die Entscheidungen des Turnierleiters. Sie soll aus 1 bis 3 qualifizierten Personen bestehen, die am Wettkampf nicht beteiligt sind. Die Mitglieder der Jury sollen in der Ausschreibung benannt werden.

Ist dies aus organisatorischen oder personellen Gründen nicht möglich, entsendet jeder teilnehmende Verein eine Person in die Jury, die im Protestfall ohne die Vertreter der beteiligten Vereine zusammentritt und sich aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden wählt.

9.1.3 Proteste

Proteste gegen die Entscheidung der Turnierleitung sind innerhalb von 15 Minuten nach Bekanntwerden des Protestgrundes in schriftlicher Form unter gleichzeitiger Zahlung einer Protestgebühr von 25,- Euro in bar beim Vorsitzenden der Jury einzureichen. In der Ausschreibung ist festzulegen, ob die Jury abschließend entscheidet oder ob ein Rechtsmittel nach LSO § 15.2.1 möglich ist. Ist ein Rechtsmittel zugelassen, muss die Entscheidung der Jury schriftlich verfasst werden und mit Begründung und Rechtsmittelbelehrung versehen sein. Wird dem Protest stattgegeben, ist die Protestgebühr dem Antragsteller zu erstatten. Wird der Protest abgelehnt, ist die Protestgebühr an den NVV weiterzuleiten.

9.2 Schiedsrichterlizenzen

9.2.1 Erforderliche Schirtilizenzen:

<u>Spielklasse</u>	<u>1. SR</u>	<u>2. SR</u>
Regionalliga	RSRA-Berufung	RSRA-Berufung
Oberliga	B-Lizenz	C-Lizenz
Verbandsliga	B-Kandidatur	C-Lizenz
Landesliga	C-Lizenz	D-Lizenz
Bezirksliga*	C-Lizenz	D-Lizenz
- oder	D-Lizenz	C-Lizenz
Bezirksklasse* ²	D-Lizenz	D-Lizenz

*= Ist die Bezirksliga die unterste Spielklasse, so gelten dort die Schiedsrichteranforderungen der Bezirksklasse.

*²= Die NVV-Regionen können in ihrem Zuständigkeitsbereich abweichende Regelungen treffen, die die hier festgelegten Anforderungen nicht übersteigen dürfen.

- 9.2.2 Im Einzelfall ist der Staffelleiter berechtigt, bei Punktspielen Schiedsrichterprüfungen zuzulassen. Voraussetzung ist dabei das schriftliche Einverständnis der beteiligten Vereine. Es dürfen nur Prüfungen durchgeführt werden für Lizenzen, mit denen in der betr. Spielklasse gepfiffen werden darf.
- 9.2.3 Die erforderlichen Schiedsrichterlizenzen bei Punktspielen der Kreisliga und Kreisklasse werden von den Spieelausschüssen der betreffenden NVV-Regionen in Abstimmung mit dem LSA festgelegt.
- 9.2.4 Die erforderlichen Schiedsrichterlizenzen bei Jugend- und Seniorenmeisterschaften sowie bei Pokalspielen werden in den LSO-Anlagen Jugend-Spielordnung, Senioren-Spielordnung und Pokalspielordnung bzw. in den entsprechenden Durchführungsbestimmungen festgelegt.
- 9.2.5 Jeder Schiedsrichter ist verpflichtet, seine Lizenz vor dem Spiel den beteiligten Mannschaftsführern vorzulegen. Die Mannschaftsführer bestätigen durch ihre Unterschrift im Spielberichtsbogen, dass die erforderlichen Schiedsrichter-Lizenzen vorgelegt wurden.
Kann ein Schiedsrichter keine Schiedsrichter-Lizenz vorlegen (Pass vergessen), hat er sich mit einem Lichtbildausweis auszuweisen und einen Vermerk im Spielberichtsbogen einzutragen. Der fehlende Schiedsrichterpas ist dem Staffelleiter innerhalb von 7 Tagen nach dem Spiel (Datum des Poststempels) zuzusenden. Bei falschen Angaben oder Fristenüberschreitung hat der betreffende Verein die daraus resultierenden Folgen (Geldstrafe, evtl. Kosten für Neuansetzung) zu tragen.
Versäumt es ein Mannschaftsführer, vor dem Spiel die Lizenzen einzusehen, kann hieraus nach dem Spiel kein Protest mehr hergeleitet werden.

9.3 Schiedsrichtereinsatz

- 9.3.1 Jeder Verein ist verpflichtet, das vom Staffel- oder Spielleiter bzw. von der Wettkampfleitung geforderte Schiedsgericht zu stellen. Bei allen Pflichtspielen besteht das Schiedsgericht aus 1. und 2. Schiedsrichter, Schreiber und 2 Linienrichtern, wenn nicht in den entsprechenden Durchführungsbestimmungen etwas anderes festgelegt ist. Jeder Schiedsrichter ist verpflichtet, das ihm übertragene Spiel zu leiten.
- 9.3.2 Bei Punktspielen stellt die jeweils spielfreie Mannschaft das Schiedsgericht. Bei einfachen Begegnungen bestimmt der Staffelleiter bereits im Spielplan das Schiedsgericht.
- 9.3.3 Sind an einem Doppelspieltag, Dreierturnier o.ä. zwei Mannschaften aus einem Verein beteiligt, bestimmt der Staffelleiter auf Antrag ein neutrales Schiedsgericht, sofern dieser Antrag bis zu dem in den Durchführungsbestimmungen genannten Termin beim Staffelleiter eingegangen ist. Die dadurch entstehenden Kosten übernimmt der Verein, dessen zwei Mannschaften den Einsatz eines neutralen Schiedsgerichts erforderlich machen. Der Staffelleiter kann die Schiedsrichtereinsatzplanung an den zuständigen Schiedsrichterwart delegieren.
- 9.3.4 Als neutral gelten Schiedsrichter, wenn sie nicht einem Verein der beteiligten Mannschaften angehören.

9.4 Verspätetes Schiedsgericht

Ist das angesetzte Schiedsgericht nicht spätestens 15 Minuten vor dem angesetzten Spielbeginn zur Stelle, wird der betreffende Verein mit einer Geldstrafe belegt.

9.5 Fehlendes Schiedsgericht, unzureichende Lizenzen

9.5.1 Ist das angesetzte Schiedsgericht nicht spätestens zum angesetzten Spielbeginn zur Stelle, sollen andere in der Halle anwesende neutrale Schiedsrichter mit den geforderten Lizenzen das Spiel leiten.

9.5.2 Ist das angesetzte Schiedsgericht oder ein qualifiziertes anderes Schiedsgericht nicht zur Stelle, können sich die Mannschaften auf andere Schiedsrichter einigen.

9.5.3 Alle Änderungen gegenüber der vorgesehenen Schiedsrichteransetzung sind vor Spielbeginn im Spielberichtsbogen festzuhalten und von den beteiligten Mannschaftsführern gegenzuzeichnen.

9.5.4 Kommt ein Spiel wegen Fehlens geeigneter Schiedsrichter nicht zustande, muss es vom Staffelleiter neu angesetzt werden. Die Benachrichtigung des Staffelleiters übernimmt der Ausrichter durch Übersendung eines teilausgefüllten Spielberichts Bogens, in dem der entsprechende Vermerk von den beteiligten Mannschaftsführern gegenzuzeichnen ist. Die Kosten des neu angesetzten Spiels trägt der Verein, der das Schiedsgericht hätte stellen müssen. Bei Verhinderung durch höhere Gewalt trifft der Staffelleiter eine Sonderregelung.

9.5.5 Beginnt eine Mannschaft ein Spiel unter der Leitung eines nicht berechtigten Schiedsgerichts, ohne vor dem Spiel im Spielberichtsbogen einen Protest vermerken zu lassen, so liegt nach dem Spiel kein Protestgrund mehr vor.

9.5.6 Sind von einem Verein oder einem Gremium des NVV bzw. des BVV Schiedsrichterkosten zu erstatten, so gelten folgende Sätze:

- a) 1. Schiedsrichter: 15,- €
- b) 2. Schiedsrichter: 15,- €
- c) Schreiber: 10,- €
- d) Linienrichter: 5,- €
- e) Fahrtkosten gemäß NVV-Reisekosten-Richtlinien

§ 10

Repräsentativmaßnahmen, Abstellung von Spielern

10.1 Freigabeverpflichtung

Die Vereine sind verpflichtet, ihre Spieler zu Vorhaben eines Kaderns des NVV bzw. des BVV und zu Repräsentativspielen des NVV bzw. des BVV freizustellen. Vereine, die dieser Verpflichtung zur Freistellung von Spielern nicht nachkommen, können mit einem Spielverbot für die Dauer des Kadervorhabens und mit einer Geldstrafe bis zu 250,- € bestraft werden. Das Verfahren wird vom NVV-Leistungssportwart bzw. vom für Leistungssport zuständigen Vizepräsidenten des BVV beim Rechtsausschuss Landesebene beantragt.

10.2 Teilnahmeverpflichtung

Spieler, die zu Kadervorhaben ordnungsgemäß eingeladen werden, müssen dieser Berufung Folge leisten. Leisten sie einer Einladung zu einem solchen Vorhaben ohne unverzügliche Angabe und Nachweis wichtiger Gründe nicht Folge, so können sie für die Zeit des Kadervorhabens und für bis zu 3 Pflichtspiele nach dem Termin des Kadervorhabens gesperrt werden. Das Verfahren wird vom NVV-Leistungssportwart bzw. vom für Leistungssport zuständigen Vizepräsidenten des BVV beim Rechtsausschuss Landesebene beantragt.

10.3 Verlegungsanspruch

Vereine, deren Spieler zu Kadervorhaben berufen sind, können die Verlegung von Spielen der Mannschaft, der die Spieler angehören, beantragen. Der zuständige Staffel- oder Spielleiter hat dem Antrag zuzustimmen, wenn die Spieler an dem betreffenden Vorhaben teilnehmen. Der Antrag muss jedoch innerhalb von 7 Tagen nach Erhalt der Berufung gestellt werden.

10.4 Landesauswahlmannschaften in Punktspielrunden

- 10.4.1 Auf Antrag des Lenkungskreises Leistungssport bzw. des BVV-Präsidiums kann der Kooperationsausschuss Auswahlmannschaften des NVV bzw. des BVV einer Spielklasse innerhalb des Zuständigkeitsbereiches dieser Ordnung zuordnen. Gleiche Regelung gilt auch für Stützpunktmannschaften bzw. Regionsauswahlmannschaften. Je nach Zuständigkeit sind zuvor RSA bzw. LSA anzuhören. Ist in der vorgesehenen Spielklasse ein Platz frei (unter Berücksichtigung der garantierten Aufstiegsplätze für die jeweiligen Meister sowie Sieger der Relegationsspiele), kann die entsprechende Landesauswahl den freien Platz einnehmen. Ist in der vorgesehenen Spielklasse kein Platz frei, kann die Landesauswahl als 10. Mannschaft einer Staffel (bzw. in der Regionalliga als 11. Mannschaft) zugeordnet werden. Das Spielrecht in der Landesauswahl berührt das Vereinsspielrecht des jeweiligen Auswahlspielers nicht.
- 10.4.2 Eine Teilnahmeverpflichtung nach § 10.2 besteht nicht. Ein Verlegungsanspruch bei Terminüberschneidungen besteht nicht. Satz 1 und 2 gelten nicht, wenn die Auswahlmannschaft nur eine Halbserie mit höchstens 5 Wochenendterminen spielt.

§ 11

Spielordnungen der NVV-Regionen

Die NVV-Regionen können für ihren Bereich eigene Spielordnungen erlassen, die der Genehmigung durch den LSA bedürfen.

§ 12

Landesmeisterschaften

12.1 Männer und Frauen

Niedersachsenmeister bzw. Bremer Meister bei den Männern und Frauen ist die Mannschaft, die am Ende der Punktrunde in der Regionalliga Nordwest die beste Platzierung der beteiligten Mitgliedsvereine des NVV bzw. des BVV erreicht hat. Ist in der Regionalliga kein Mitgliedsverein des BVV vertreten, ist die bestplatzierte Mannschaft des BVV in der Oberliga Bremer Meister.

12.2 Jugend

Zur Ermittlung der Landesmeister der Jugend gilt die LSO-Anlage Jugendspielordnung.

12.3 Senioren

Zur Ermittlung der Landesmeister der Senioren gilt die LSO-Anlage Seniorenspielordnung.

§ 13

Landespokal

Zur Ermittlung der Landespokalsieger gilt die LSO-Anlage Pokalspielordnung.

§ 14

Entscheidungen und Verstöße im Spielverkehr

14.1 Entscheidungspflicht der Staffel- und Spielleiter

Im Spielverkehr müssen Staffel- oder Spielleiter kraft ihres Amtes rechtsmittelfähige Entscheidungen treffen, wenn sie Verstöße gegen die im Spielverkehr geltenden Ordnungen feststellen.

14.2 Geldstrafen, Strafbescheide

14.2.1 Verstöße, die mit Geldstrafe belegt sind, werden vom Staffel- oder Spielleiter geahndet durch Zusendung eines Strafbescheides innerhalb von zwei Wochen seit Kenntnis des Verstoßes.

14.2.2 Neben der Geldstrafe nach § 16 hat der betr. Verein eine Auslagenpauschale in Höhe von 3,- € zu begleichen.

14.2.3 Der Geldbetrag muss spätestens 3 Wochen nach Absendung des Strafbescheides dem angegebenen Konto gutgeschrieben sein. Dies gilt auch, wenn ein Rechtsmittel eingelegt wird.

14.2.4 Die Geldstrafen werden bei nicht fristgerechter Zahlung unter Verdoppelung des Betrages mit neuer Fristsetzung (3 Wochen) vom zuständigen Spielwart bzw. von der NVV-Geschäftsstelle einmal angemahnt.

14.2.5 Kommt ein Verein auch dieser Zahlungsaufforderung nicht fristgerecht nach, wird er mit Punktabzug bestraft. Alle Punktspiele dieses Vereins (bei Verstößen einer bestimmten Mannschaft nur deren Spiele), die in der Zeit zwischen Ablauf der ersten Zahlungsfrist und Eingang der Zahlung stattfinden bzw. stattfinden müssen, werden wie ausgetragen gewertet. Dessen ungeachtet werden diesem Verein bzw. dieser Mannschaft für jedes dieser Spiele 2 Pluspunkte abgezogen und 2 Minuspunkte hinzugerechnet. Alle Spiele dieses Vereins bzw. dieser Mannschaft, die in diesem Zeitraum im k.o.-System ausgetragen werden (Aufstiegs-, Relegations-, Qualifikations- und Pokalspiele etc.), werden mit 0:2 Punkten, 0:3 Sätzen und 0:75 Ballpunkten als verloren gewertet.

- 14.2.6 Der Strafbescheid, mit dem einem Verein die Pflicht zur Zahlung einer Geldstrafe auferlegt wird, hat neben der Rechtsmittelbelehrung einen Hinweis auf die Folgen nach § 14.2.4 und 14.2.5 bei nicht fristgerechter Zahlung der Geldstrafe zu enthalten.
- 14.2.7 Bei nicht fristgerechter Zahlung von Geldstrafen entscheidet über die Wertung von Spielen des betreffenden Vereins nach § 14.2.5 der zuständige Spielwart.
- 14.3 Kostenerstattung**
Ist ein Verein zur Erstattung von Kosten des NVV, des BVV oder eines anderen Vereins verpflichtet worden, gilt sinngemäß § 14.2 (außer § 14.2.4).
- 14.4 Geschäftsstelle**
Bei Verstößen nach § 5.4.12 sowie gegen die Spielerpassordnung werden von den Geschäftsstellen des NVV und des BVV Geldstrafen verhängt.
- 14.5 Meldestelle**
Bei Verstößen gegen § 5.12 (Ergebnismeldung) werden von der Meldestelle Geldstrafen verhängt.
- 14.6 Rechtsmittelbelehrung**
Alle Entscheidungen und Strafbescheide nach § 14 - 17 sind mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen, in der anzugeben ist, welches Rechtsmittel eingelegt werden kann, welche Frist einzuhalten, welche Rechtsinstanz (Name, Anschrift des Vorsitzenden) zuständig und welche Gebühr (mit Einzahlungsfrist) auf welches Konto zu entrichten ist.

§ 15 Proteste

15.1 Grundsätzliche Bestimmungen

- 15.1.1 Im Spielverkehr kann die rechtsmittelfähige Entscheidung des Staffel- oder Spielleiters beantragt werden (Protest) gegen:
- a) die Ansetzung eines Pflichtspieles,
 - b) die Wertung eines Pflichtspieles.
- 15.1.2 Proteste können nur von den beteiligten bzw. von einer Entscheidung direkt betroffenen Vereinen innerhalb von 14 Tagen seit Kenntnis der dem Protest zugrundeliegenden Tatsachen beim zuständigen Staffel- oder Spielleiter unter Darlegung der Beweismittel schriftlich eingelegt werden. Bei Spielen im Regionalbereich Nordwest sowie auf Landes- und Bezirksebene ist der NVV-Geschäftsstelle eine weitere Ausfertigung zuzuleiten.
Innerhalb derselben Frist muss die Protestgebühr in Höhe von 25,- € bei Spielen im Regionalbereich Nordwest sowie auf Landes- und Bezirksebene auf dem Konto des NVV eingegangen sein, bei Spielen auf NVV-Regionsebene auf dem Konto der entsprechenden NVV-Region.

15.1.3 Sofern ein Protest im Spielberichtsbogen vermerkt werden konnte, jedoch nicht vermerkt wurde, kann ein Protest nachträglich nur erhoben werden, wenn neue Tatsachen bekannt werden oder die Eintragung im Spielberichtsbogen durch den Schiedsrichter verhindert wurde.

15.1.4 Proteste haben keine aufschiebende Wirkung.

15.2 Berufungsinstanzen

15.2.1 Berufungsinstanz gegen Entscheidungen nach § 14.1 bis 14.5 und § 15.1 ist:

- a) gegen Entscheidungen der Staffel- und Spielleiter, der Spielwarte und Jurys (sofern dies in der Ausschreibung vorgesehen ist) auf NVV-Regionsebene:
der Spielausschuss der betreffenden NVV-Region
- b) gegen Entscheidungen der Staffelleiter der RL-BL:
der zuständige Rechtsausschuss nach § 2.10ff
- c) gegen Entscheidungen der Spielleiter auf Regional-, Landes- und Bezirksebene:
der zuständige Rechtsausschuss nach § 2.10ff
- d) gegen Entscheidungen der Jurys bei Meisterschaften auf Regional-, Landes- und Bezirksebene (sofern dies in der Ausschreibung vorgesehen ist):
der zuständige Rechtsausschuss nach § 2.10ff

15.2.2 Berufungsinstanz gegen Entscheidungen nach § 15.2.1 ist:

- a) gegen Entscheidungen des Spielausschusses einer NVV-Region:
der zuständige Rechtsausschuss nach § 2.10ff
- b) gegen Entscheidungen eines Rechtsausschusses: das Sportgericht
- c) gegen Entscheidungen des Sportgerichts: die Spruchkammer

15.3 Protestgebühren

Die Protestgebühren betragen:

- a) bei Verfahren in erster Instanz
(Staffelleiter, Spielleiter, Jury): 25,- €
- b) bei Verfahren vor dem Spielausschuss einer NVV-Region
bzw. vor einem Rechtsausschuss: 50,- €
- c) bei Verfahren vor dem Sportgericht: 75,- €
- d) bei Verfahren vor der Spruchkammer: 100,- €
- e) bei Beantragung einer einstweiligen Anordnung nach RO §11: 50,- €
- f) Die NVV-Regionen können in Abstimmung mit dem LSA für ihren Bereich
hiervon abweichende Protestgebühren festlegen, die die o.a. Beträge nicht
übersteigen dürfen.

15.4 NVV-Rechtsordnung

Die Verbandsgerichtsbarkeit wird ergänzend durch die Rechtsordnung des NVV (RO) geregelt.

§ 16 Geldstrafenkatalog

			<u>RL</u>	<u>OL-LL</u>	<u>BL</u>
16.1	Nichtantritt zum Spiel	je Spiel	300,- €	60,- €	40,- €
16.2	Nichtantritt zum Spiel an einem der letzten beiden Spieltage der Saison	je Spiel	600,- €	120,- €	80,- €
16.3	Zurückziehen einer Mannschaft nach dem 1. Mai		300,- €	200,- €	150,- €
16.4	Zurückziehen einer Mannschaft nach der Spielklasseneinteilung (außer Kostenerstattung)		500,- €	300,- €	200,- €
16.5.1	Schiedsgericht nicht angetreten		-,	60,- €	40,- €
16.5.2	1. Schiri fehlt oder ohne vorgeschriebene Lizenz		-,	25,- €	15,- €
16.5.3	2. Schiri fehlt oder ohne vorgeschriebene Lizenz		-,	15,- €	10,- €
16.5.4	Schreiber fehlt		20,- €	10,- €	5,- €
16.5.5	Linienrichter fehlt		-,	10,- €	5,- €
16.5.6	Bei verspätetem Antreten der unter 16.5.1 bis 16.5.5 Genannten wird jeweils die Hälfte der angegebenen Strafen eingesetzt. Das vollständige Schiedsgericht muss spätestens 15 Minuten vor Spielbeginn anwesend sein.				
16.5.7	Alkoholgenuss während des Schiedsrichtereinsatzes (Verstoß gegen LSRO 3.2.5)		-,	60,- €	40,- €
16.6	Versäumte bzw. verspätete Meldung der Spielergebnisse		20,- €	15,- €	15,- €
16.6.1	Im Wiederholungsfall in der gleichen Saison		40,- €	30,- €	30,- €
16.7	Verspätete Einsendung der Spielberichtsbögen		20,- €	15,- €	10,- €
16.8	Verspätete bzw. fehlende Einladung zu Pflichtspielen		20,- €	15,- €	10,- €
16.9	Nichteinhalten von Ordnungsfristen für den Spielbetrieb (einschließlich der Anweisungen des zuständigen Staffelleiters oder Spielwarts)		20,- €	15,- €	10,- €
16.10	Schiedsrichterversäumnis nach SPO 6.2.3		-,	15,- €	10,- €
16.11	Unvorschriftsmäßiges Ausfüllen des Spielberichts bogens		-,	15,- €	10,- €
16.12	Antreten ohne Spielerpass (Pass vergessen)	je Pass	20,- €	10,- €	5,- €
16.13	Schiedsrichterpass vergessen		-,	10,- €	5,- €
16.14	Einsatz eines nicht spielberechtigten Spielers		50,- €	30,- €	20,- €
16.15	Unvorschriftsmäßige Spielerkleidung	je Spieler	20,- €	10,- €	5,- €
16.16	Nicht genehmigtes Spielfeld		50,- €	30,- €	20,- €
16.17	Nicht regelgerechte Spielanlage (z.B. fehlende Netzstreifen, Antennen, Spielberichtsbögen etc.). Nicht ordnungsgemäß sind Spielanlagen, die 15 min. vor Spielbeginn Mängel aufweisen	je Mangel	20,- €	15,- €	10,- €
16.18	Fehlende Aufstellungskarten		20,- €	15,- €	10,- €
16.19	Schiedsrichterversäumnis nach LSO 5.14.2		-,	15,- €	10,- €
16.20	Vorgeschriebener Spielball fehlt		20,- €	15,- €	10,- €

16.21	Verspäteter Spielbeginn	-, -	15,- €	10,- €
16.22	Nicht fristgerechte Einsendung des Vereinsmeldebogens			15,- €
16.23	Nicht fristgerechte Einsendung des Vereinsmeldebogens trotz Mahnung			25,- €
16.24	Falsche Mannschaftsmeldungen im Vereinsmeldebogen bzw. Nichtmeldung von nachträglichen Mannschaftsmeldungen gemäß BO 5.1.9			50,- €
16.25	Die NVV-Regionen können in Abstimmung mit dem LSA für ihren Bereich hiervon abweichende Geldstrafen festlegen, die die o.a. Beträge nicht übersteigen dürfen. Ansonsten gilt auch dort § 16.			
Anm.:	Die Ziffern 16.12, 16.14, 16.16, 16.17 und 16.20 beziehen sich auf den ganzen Spieltag (nicht pro Spiel).			

§ 17 Sperren

17.1 Strafmaß und Wirksamkeit

17.1.1	Nach dreimaliger Bestrafung (3 x Gelb) innerhalb eines Spieljahres	Sperre für ein Pflichtspiel
17.1.2	Nach zweimaliger Herausstellung innerhalb eines Spieljahres	Sperre für ein Pflichtspiel
17.1.3	Nach einer Disqualifikation (ohne Tätlichkeit)	Sperre für ein Pflichtspiel
17.1.4	Nach einer Disqualifikation wegen Tätlichkeit	Sperre für 4-6 Pflichtspiele
17.1.5	Unkorrektheiten nach Spielschluss, welche während eines Spieles eine Bestrafung, Herausstellung oder Disqualifikation nach sich ziehen würden, sind gemäß § 17.1.1 bis 17.1.4 zu ahnden.	
17.1.6	Alle ausgesprochenen Sperren gelten auch über das jeweilige Spieljahr hinaus.	
17.1.7	Sperren können ausgesprochen werden gegen Spieler, Trainer und sonstige am Spielbetrieb teilnehmende Personen. Die Strafzumessung erfolgt jeweils einzeln für die Betätigungsfelder Spieler, Trainer, Spielertrainer, Vereinsvertreter und Beachvolleyball.	
17.1.8	Sperren nach 17.1.1 bis 17.1.5 für eine bestimmte Anzahl von Pflichtspielen gelten jeweils gesondert für Meisterschaftsspiele, Pokalspiele, Jugend- und Seniorenmeisterschaften.	

17.2 Verkünden von Sperren

- 17.2.1 Sperren nach § 17.1.1 bis 17.1.5 werden vom Staffel- oder Spielleiter verhängt. Die Entscheidung über die Sperre wird schriftlich verkündet an die für diese Mannschaft benannte Kontaktperson. Sie gilt mit dem dritten Tag nach der Aufgabe bei der Post als zugestellt, es sei denn, die spätere Zustellung wird nachgewiesen. Bei Versand per eMail gilt die Zustellung 24 Stunden nach der Absendung als erfolgt.

17.3 Rechtsmittel gegen Sperren

- 17.3.1 Ein Protest gegen eine Sperre ist am 2. Werktag nach Zugang der Entscheidung bei der NVV-Geschäftsstelle schriftlich einzureichen (z.B. per eMail oder Telefax). Die Protestgebühren sind unverzüglich nachzureichen.
- 17.3.2 Zuständige Rechtsinstanz sind die Rechtsausschüsse nach § 2.10. In dringenden Fällen trifft der jeweilige Vorsitzende seine Entscheidung ohne seine Beisitzer.

§ 18

Schlussbestimmungen

- 18.1 Alle Mitglieder des Präsidiums sowie der Landesausschüsse und -kommissionen von NVV und BVV haben bei Volleyballveranstaltungen des NVV, des BVV oder der Mitgliedsvereine von NVV und BVV freien Eintritt. Die Eintrittsberechtigung ist durch einen Ausweis des NVV bzw. BVV nachzuweisen.
- 18.2 Die Gremien, die nach § 2 zuständig sind für die Wahl oder Berufung von Mitgliedern von Ausschüssen oder Kommissionen, sind in analoger Anwendung ihrer Zuständigkeit auch berechtigt, diese Personen vor Ablauf der Wahlperiode abzuwählen bzw. abzurufen.
- 18.3 Das NVV-Präsidium kann Änderungen dieser Spielordnung in seinem Zuständigkeitsbereich beschließen. Dies betrifft insbesondere die Ziffern 2.5, 2.7, 2.8, 2.10.5, 2.10.7, 6.4 und 11. Solche Änderungen werden erst wirksam, wenn sie in einem Rundschreiben bzw. in der ANTENNE oder auf der offiziellen NVV-Homepage veröffentlicht worden sind. Die nachträgliche Genehmigung durch den nächstfolgenden Verbandstag oder Hauptausschuss des NVV ist erforderlich. Wird diese Genehmigung verweigert, gilt mit sofortiger Wirkung die alte Regelung.
- 18.4 Das BVV-Präsidium kann Änderungen dieser Spielordnung in seinem Zuständigkeitsbereich beschließen. Dies betrifft insbesondere die Ziffern 2.6 und 2.10.8. Solche Änderungen werden erst wirksam, wenn sie in einem Rundschreiben bzw. in der Auszeit oder auf der offiziellen BVV-Homepage veröffentlicht worden sind. Die nachträgliche Genehmigung durch den nächstfolgenden Verbandstag oder Hauptausschuss des BVV ist erforderlich. Wird diese Genehmigung verweigert, gilt mit sofortiger Wirkung die alte Regelung.

- 18.5 Der Kooperationsausschuss kann Änderungen dieser Spielordnung in seinem Zuständigkeitsbereich beschließen. Dies betrifft insbesondere die Ziffern 1, 2.1 - 2.4, 2.9, 2.10.1 - 2.10.4, 2.10.6, 2.11, 2.12, 3, 4, 5, 6.1, 6.2, 6.3, 6.5, 6.6, 7, 8, 9, 10, 12, 13, 14, 15, 16, 17 und 18. Solche Änderungen werden erst wirksam, wenn sie in einem Rundschreiben oder auf der offiziellen NVV-Homepage veröffentlicht worden sind. Die nachträgliche Genehmigung durch die nächstfolgenden Verbandstage oder Hauptausschüsse des NVV und des BVV ist erforderlich. Wird diese Genehmigung verweigert, gilt mit sofortiger Wirkung die alte Regelung.
- 18.6 Diese LSO wurde vom Verbandstag des BVV am 20.3.2007 und vom Verbandstag des NVV am 23.6.2007 verabschiedet. Sie wurde von den Verbandstagen bzw. Hauptausschüssen des BVV am 22.4.2008, 28.4.2009, 28.5.2010 sowie des NVV am 24.5.2008, 9.5.2009 und 3.10.2010 geändert.